

Die Anforderungen des Pauschalreiserechts bei Ferien- und Freizeitangeboten von Trägern der Jugendarbeit sowie bei Vereinsveranstaltungen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung vom 01.06.2017 das „Dritte Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften“ beschlossen (Gesetzesentwurf: BT-Drucksache Nr. 18/12600; Gesetzesbeschluss BR-Drucksache Nr. 464/17), das am 1.7.2018 in Kraft trat und für alle ab diesem Stichtag geschlossenen Reiseverträge gilt. Er hat damit die EU-Pauschalreiserichtlinie (EU) 2015/2302 vom 25.11.2015 in deutsches Recht umgesetzt. Das neue „Pauschalreisevertragsrecht“ ist weiterhin in den §§ 651 a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt, diese Vorschriften wurden jedoch erheblich erweitert und großteils neu gefasst. Die ergänzenden Regelungen über die Informationspflichten der Reiseveranstalter in den §§ 4-11 der bisherigen BGB-Informationspflichten-Verordnung entfallen, sie werden neu in Artikel 250 §§ 1-10, Artikel 251, 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch) geregelt.

Ich habe dies zum Anlass genommen und das bisherige Hand-Out überarbeitet. Es enthält weiterhin – als wesentlichen Bestandteil – die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen sowie kurze, auf die Vereins- und Verbandsarbeit angepasste Erläuterungen. Einleitend bin ich auf das für Vereine und Verbände zentrale Problem eingegangen, ob deren Angebote überhaupt unter das Pauschalreiserecht fallen. Das Hand-Out versucht, rechtliche Fallstricke im Pauschalreiserecht darzustellen und enthält in Teilbereichen musterhafte Formulierungsvorschläge für Reise- oder Teilnahmebedingungen.

Das Hand-Out kann verständlicherweise keine umfassende, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Verbänden und Vereinen abgestimmte und daher stets rechtssichere Auseinandersetzung mit dem gesamten Pauschalreiserecht und seinen Auswirkungen bieten. Das gilt insbesondere auch deshalb, weil zur Geltung und Umsetzung sowohl des alten als auch des neuen Pauschalreiserechts in der Vereins- und Verbandsarbeit kaum Rechtsprechung existiert. Vielmehr soll es einen Überblick über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen und deren mögliche Umsetzung in der Praxis von Trägern der Jugendarbeit geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit und kann keine individuelle rechtliche Beratung des Reiseveranstalters im Einzelfall ersetzen. Dort, wo einzelne Regelungen wenig praxisrelevant sind, wurde der Gesetzestext gekürzt („...“), besonders relevante Regelungen oder solche, auf die ich in den Hinweisen intensiver eingehe, sind fettgedruckt hervorgehoben.

1. Pauschalreiserecht, §§ 651 a ff. BGB

§ 651 a Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

(1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der **Unternehmer** (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

(2) Eine Pauschalreise ist eine **Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen** für den Zweck derselben Reise. Eine Pauschalreise liegt auch dann vor, wenn

1. die von dem Vertrag umfassten Reiseleistungen auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Auswahl zusammengestellt wurden oder
2. der Reiseveranstalter dem Reisenden in dem Vertrag das Recht einräumt, die Auswahl der Reiseleistungen aus seinem Angebot nach Vertragsschluss zu treffen.

(3) Reiseleistungen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung, außer wenn sie Wohnzwecken dient,
3. die Vermietung
 - a) von vierrädrigen Kraftfahrzeugen ...
 - b) von Krafträdern ...
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist.

Nicht als Reiseleistungen nach Satz 1 gelten Reiseleistungen, die wesensmäßig Bestandteil einer anderen Reiseleistung sind.

(4) **Keine Pauschalreise liegt vor**, wenn nur eine Art von Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 mit einer oder mehreren touristischen Leistungen im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 4 zusammengestellt wird und die touristischen Leistungen

1. keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung ausmachen und weder ein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellen noch als solches beworben werden oder
2. erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ausgewählt und vereinbart werden.

- (5) Die **Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht** für Verträge über Reisen, die
1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
 2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder
 3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

Wir sind doch keine „Unternehmer“ oder: Wann sind Verbände und Vereine Reiseveranstalter?

Nicht erst seit der Geltung des neuen Pauschalreiserechts, aber doch seither stark vermehrt, stellen sich Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände, Kirchengemeinden und Vereine die Frage,

1. ob und wann deren Angebote sowie die Angebote ihrer (oft mehr oder weniger selbständigen) Untergliederungen unter das Pauschalreiserecht der §§ 651 a ff. BGB fallen
2. und welche Konsequenzen sich daraus ergeben.

Leider ist schon die erste Frage rechtlich nicht eindeutig zu beantworten, da einerseits das Gesetz keine scharfe und für alle Fälle anwendbare Abgrenzung vornimmt und andererseits kaum alte und noch bisher keine neue Rechtsprechung hierzu existiert. Aus der Historie des Gesetzgebungsverfahrens zum bisherigen Reiserecht im Jahr 1993 sowie zum neuen Pauschalreiserecht lassen sich aber doch einige für die Praxis gut handhabbare Kriterien herausarbeiten. Hierzu im Einzelnen:

1. Das bis zum 30.06.2018 geltende Reiserecht definierte den Begriff des Reiseveranstalters in § 651 a BGB nicht. Als Reiseveranstalter in Frage kam daher grundsätzlich jede natürliche und juristische Person, die eine Gesamtheit von Reiseleistungen in eigener Verantwortung gegen Entgelt angeboten hat:

§ 651a BGB (alte Fassung)

- (1) Durch den Reisevertrag wird der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) zu erbringen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen

Das neue Pauschalreiserecht greift bei der Definition des Reiseveranstalters auf den gesetzlichen Begriff des „Unternehmers“ (§ 14 BGB) zurück.

§ 651a BGB, Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag (neue Fassung)

- (1) Durch den Pauschalreisevertrag wird der **Unternehmer** (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.

Damit sollen nach der Begründung des Gesetzentwurfs in der Drucksache des Deutschen Bundestages Nr. 18/10822 (Seite 65) nicht mehr alle Reiseveranstalter nach bisherigem Recht erfasst werden, insbesondere nicht mehr „nicht gewerbliche Veranstalter, die nur gelegentlich Reisen veranstalten“.

Zu § 651a (Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag)

§ 651a BGB-E enthält grundlegende Vorschriften im Zusammenhang mit dem Pauschalreisevertrag. Er dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 1 und Nummer 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a und Buchstabe b Ziffer iv der Richtlinie.

Zu Absatz 1

Satz 1 bestimmt, dass der Unternehmer durch den Pauschalreisevertrag verpflichtet wird, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Durch die Formulierung „zu verschaffen“ wird verdeutlicht, dass den Reiseveranstalter eine eigene Verantwortung für die – von ihm selbst oder Dritten – zu erbringenden Reiseleistungen trifft. Die Verschaffung ist insofern von der bloßen Vermittlung einer Pauschalreise oder einzelner Reiseleistungen (vgl. insoweit aber § 651b BGB-E) abzugrenzen. Der bisher vom Gesetz verwendete Begriff „Reise“ wird von dem in der Richtlinie verwendeten und weithin gebräuchlichen Begriff „Pauschalreise“ abgelöst. Der Unternehmer, der mit dem Reisenden einen Pauschalreisevertrag geschlossen hat oder einen solchen zu schließen beabsichtigt, ist Reiseveranstalter, unabhängig davon, ob er selbst sich als solchen bezeichnet oder nicht. In Abkehr von der geltenden Rechtslage verknüpft das Gesetz den Begriff des Reiseveranstalters in Übereinstimmung mit Artikel 3 Nummer 7 und 8 der Richtlinie nunmehr mit dem in § 14 BGB definierten Begriff des Unternehmers (vgl. MüKoBGB/Tonner, 6. Aufl., § 651a Rn. 8). Nichtgewerbliche Veranstalter nach bisherigem Verständnis, die nur gelegentlich Reisen veranstalten, sind damit zukünftig vollständig ausgenommen (vgl. bisher § 651k Absatz 6 Nummer 1 BGB, § 11 BGB-InfoV). Nicht anzuwenden sind die §§ 651a ff. BGB-E auch in denjenigen Fällen, in denen ein Unternehmer Verträge über Reisen nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis anbietet (siehe § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB-E).

Quelle: Bundestags-Drucksache Nr. 18/10822, Seite 65

Unternehmer können jedoch auch Jugendverbände, Kirchengemeinden und Vereine sein, denn nach der gesetzlichen Vorstellung soll der Unternehmer der Gegenbegriff zum Verbraucher sein. Im Standardkommentar zum BGB, Palandt, findet sich zu § 14 BGB folgende Definition des Unternehmers:

„Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person, die am Markt planmäßig und dauerhaft Leistungen gegen ein Entgelt anbietet. Auf die Absicht einer Gewinnerzielung kommt es nicht an.“

14 Unternehmer. (1) Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

- 1) **1) Allgemeines.** Vgl zunächst § 13 Rn 1. Ausgehend vom Recht der EU definiert § 14 den Begriff des Untern für das VerbrR als GgBegriff zum Verbr. Der UnternBegriff ersetzt im VerbrR den Begriff des Kaufm u zugl den Begriff des Gewerbebetriebs, an den das BGB in and Vorschr, etwa in § 269 II (Leistgsort), noch festhält. Mit § 14 prakt decksgleich sind der Begriff des ErwerbsGesch iSd § 1822 Nr 3 u der UnternBegriff des HGB 84. Untern iSd WerkVertrR (§§ 631 ff) ist dagg der Hersteller (AuftrN), der iSd §§ 13, 14 auch ein Verbr sein kann.
- 2) **2) Begriff.** – a) Untern ist jede **natürliche od juristische Person**, die am Markt planmäßig u dauerh Leistgen gg ein Entgelt anbietet (BGH NJW 06, 2250, 18, 146 Tz 40 u 150 Tz 30). Auch Freiberufler, berufsmaß Betreuer (BFH NJW 05, 1006), Handwerker u Landwirte sind Untern, ebenso Kleingewerbetreibde, die nicht im HandelsReg eingetragen sind. Auf die Absicht einer Gewinnerzielg kommt es nicht an (BGH NJW 06, 2250, 18, 150 Tz 30). Unter den UnternBegriff fallen daher auch gesetzl VermVerw (Insolvenz-, Zwangs-, NachlVerw, TestVollstr), die ein Untern verwalten, gemeinnützig Vereine u Einrichtgen des öffR (gemeindl Eigenbetriebe, Schwimmbäder usw), die gg ein Entgelt Leistgen für den Bürger erbringen; etwas and gilt nur, wenn die Leistgsbeziehg ausschließl öffrechtl organisiert ist (UbbI 35 ff v § 311). Untern u nicht Verbr ist auch der für einen Untern handelnde Strohmann (BGH NJW 02, 2030). Auch **branchenfremde** NebenGesch (BGH WM 09, 262 für Kreditvergabe, BGH NJW 11, 3435 Tz 19 ff für Verbrauchsgüterkauf) u **nebenberufliche** unter-

Unter dem Unternehmerbegriff fallen daher auch z.B. (gemeinnützige) Vereine und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes (z. B. Körperschaften wie Kirchen sowie die Jugendringe)“. Ob Vereine bzw. Organisationen der Jugendarbeit im Rahmen ihres satzungsgemäßen (meist gemeinnützigen) Zwecks handeln oder darüber hinaus in eigenwirtschaftlicher Tätigkeit außerhalb des Vereinszwecks verfolgen, ist nicht entscheidend, es kommt vielmehr auf die planvolle und auf Dauer angelegte Tätigkeit am Markt an. Ein Verein oder eine Jugendorganisation, der/die jedes Jahr ein Ferien- und Freizeitprogramm organisiert, veröffentlicht und anbietet, ist damit Unternehmer.

Davon ausgenommen sein sollen Vereine „die eine Reise nur für ihre Mitglieder auf Non-Profit-Basis“ organisieren, wenn sich also das touristische Angebot ausschließlich an den internen Kreis der Vereinsmitglieder richtet und keine Tätigkeit am „Markt“ erfolgt. Hierzu wird auch in der neuesten Kommentarliteratur auf ein Urteil des Oberlandesgericht Stuttgart vom 22.06.1994 (Az.: 9 U 104/92) hingewiesen, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Teilnahme von Mitgliedern einer Alpenvereinssektion an einer Führungstour kein Reisevertrag vorliegt:

14. Vereinshaftung für Bergunfall

BGB §§ 31, 38, 823

1. Bietet ein alpinistischer Verein seinen Mitgliedern Bergtouren an, die von ehrenamtlich tätigen Vereinskameraden geführt werden, so haftet er für einen durch einen Fehler des Führers verursachten Unfall nicht aufgrund eines Dienst- oder Reisevertrags, sondern lediglich bei Verletzung der aus dem Mitgliedschaftsverhältnis erwachsenden Schutz- und Obhutspflichten.

2. Eine deliktische Haftung des Vereins wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten scheidet in diesen Fällen regelmäßig aus, denn daß bei einer Seilschaft ein Teilnehmer ausrutscht und die gesamte Seilschaft mitzieht, gehört nicht zu den atypischen Gefahren des Bergsteigens im Sinne der Verantwortung für eine besondere Gefahrenquelle. (Leitsätze der Redaktion)

OLG Stuttgart, Urt. v. 22. 6. 1994 – 9 U 104/92

wieder herunterzuführen. Durch die Aufnahme der im Streit stehenden Bergtour in das Vereinsprogramm hat der Erstbekl. auch keine Veranstaltung im Sinne einer Reiseveranstaltung angeboten; ebenso kam durch das Einschreiben der Teilnehmer dieser Bergtour in die ausgelegte Liste des Erstbekl. kein Vertrag im Sinne eines Dienstvertrages oder eines Reisevertrages zustande. Daran ändert nichts, daß die von der Kl. vorgelegte Info Nr. 1 vom Juni 1992 u. U. einen Vertrag oder ein vertragsähnliches Verhältnis bei der Teilnahme von Sektionstouren annimmt, da insoweit das gegenseitige Verhalten von Sektion und Mitglied zu bewerten ist. Die Sektion will ihren Mitgliedern die Möglichkeit bieten, mit gleichgesinnten anderen Mitgliedern gemeinsam den nach der Satzung vorgesehenen Sport auszuüben, wobei die Entscheidung zur gemeinsamen Durchführung der Tour und die Planung von Einzelheiten den Teilnehmern dieser Tour obliegen. Die Mitglieder, die sich für die Teilnahme an einer derartigen Tour entscheiden, wissen, daß sie von ehrenamtlichen Führern, nicht von berufsmäßigen Bergführern, geführt werden. Als Mitglied des Erstbekl. hat-

Quelle: Neue Juristische Wochenschrift, 1996, Seite 1352

Entgegengesetzt hat in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2004 (Urteil vom 05.08.2004, Az. 327 O 216/04 und Urteil vom 16.11.2004, Az. 312 O 911/04) das Landgericht Hamburg entschieden. Ein Segelsportverein, der Segeltörns in Form von Pauschalreisen (also als Bündelung mehrerer touristischer Einzelleistungen zu einem Gesamtpaket) für seine Mitglieder organisierte und durchführte, wurde auf Antrag der Verbraucherzentrale verpflichtet, den Teilnehmern einen Sicherheitsschein nach der früheren Regelung des § 651 k BGB auszuhändigen. Das Gericht war der Auffassung, dass es nicht darauf ankomme, dass Veranstalter ein Verein sei und sich das Angebot an die Mitglieder richte, entscheidend sei die Konzeption des Angebots als Pauschalreise.

Diese Auffassung hat sich allerdings nicht dahingehend durchgesetzt, dass auch Klagen gegen andere Träger der Jugendhilfe (Sportvereine etc.) oder Kirchengemeinden mit gleichem Inhalt erhoben wurden; wahrscheinlich handelte es sich hier im ein „Sonderproblem“ im Hinblick auf den eindeutig touristischen Charakter von Segeltörns im Verhältnis zu typischen Vereinsangeboten.

Betriebsausflüge, Mitarbeiter-Bildungsseminare oder mehrtägige Schulungsveranstaltungen von Jugendleitern fallen somit auch nicht unter das Pauschalreiserecht, ungeachtet der Tatsache, dass diese auch touristische Elemente enthalten werden oder dass im Einzelfall Teilnehmerbeiträge zu leisten sind.

2. Entscheidendes Kriterium der Abgrenzung ist die Frage, an wen sich das touristische Angebot eines Vereins oder einer Jugendorganisation richtet:
 - Richtet sich das Angebot lediglich an die zahlen- und namensmäßig bekannte und abgrenzbare Gruppe der Mitglieder eines Vereins bzw. einer Jugendorganisation, so soll keine Pauschalreise vorliegen, der Veranstalter wäre somit auch nicht Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 a ff. BGB. Unschädlich soll es nach der Kommentierung in Palandt, 78. Auflage 2019, § 651 a Randnummer 30 sein, wenn später, also nicht von vorneherein geplant, gleichwohl einzelne vereinsfremde Personen an dem Angebot teilnehmen, die diese Kriterien (hier: Mitgliedschaft im Verein des Veranstalters) nicht erfüllen, z. B. weil die Reise nicht mit Mitgliedern ausgebucht war und die freien Plätze dann mit Nichtmitgliedern aufgefüllt wurden.
 - Wird das Angebot dagegen von Anfang an über den Kreis der Mitglieder hinaus ausgeschrieben und beworben, richtet es sich also an eine sogenannte „unbeschränkte Vielzahl an Personen“, ist von der Existenz eines Reiseveranstalters, damit von einer Pauschalreise und somit von der Anwendung der §§ 651 a ff. BGB auszugehen.
 - Kritisch sind Fälle im „Graubereich“ zwischen Mitgliedschaft und Nichtmitgliedschaft zu beurteilen, z.B. wenn sich das touristische Angebot eines Vereins ausschließlich an dessen Mitglieder richtet, diese aber z.B. ihre Ehe-/Lebenspartner und/oder die Kinder mitnehmen dürfen, die ggf. selbst nicht Mitglieder des Veranstalters sind. Nach strenger Auslegung des Gesetzeszwecks unterliegt die gesamte Reise (also auch bzgl. der Mitglieder) dem Pauschalreiserecht, sofern die Teilnahme von Nichtmitgliedern von vorneherein geplant war. Veranstalter werden sich hier ggf. die Frage stellen, wie wahrscheinlich es ist, dass bei einer solchen Konstellation die Reiseteilnehmer sich auf die Geltung des Pauschalreiserechts berufen oder dass Konkurrenten auf das Angebot und dessen rechtliche Gestaltung überhaupt aufmerksam werden und daran Anstoß nehmen. Allein darauf zu vertrauen, dass im Problemfall eine (ggf. bewußt) fehlerhafte Gestaltung keine Konsequenzen haben wird, halte ich für sehr riskant und kaum anzuraten.
 - Ebenso problematisch sind Situationen, in denen es keine formale Mitgliedschaft (wie in einem Verein) gibt, aber trotzdem eine Art der besonderen Zugehörigkeit zum Veranstalter, z.B. bei den Angehörigen einer Religionsgemeinschaft, wenn eine Kirchengemeinde eine Reise veranstaltet. Bis zu einer eindeutigen rechtlichen Klärung wird man davon ausgehen müssen, dass es sich hier nicht um Veranstaltungen handelt, die komplett aus

dem Pauschalreiserecht herausfallen, allerdings um einen privilegierten „begrenzten Personenkreis“ nach § 651a Abs. 5 Nr. 1 BGB (Möglichkeit des Gelegenheitsveranstalters).

- Wichtigstes Kriterium für diese Beurteilung ist die Formulierung der Ausschreibung selbst, in der meist die Kriterien für eine Teilnahme genannt werden sowie auch das Medium, über das die Ausschreibung verbreitet wird, z. B. eine Mitgliederzeitschrift bzw. ein Newsletter nur für die Mitglieder eines Vereins oder eine Vereinshomepage, ein Aushang an öffentlicher Stelle, die Aufnahme des Angebots in ein übergeordnetes, regelmäßiges Ferien- und Freizeitprogramm etc.

Nicht entscheidend ist, ob beabsichtigt wird, mit den Teilnahmebeiträgen für die betreffende Veranstaltung einen Gewinn zu erzielen und/oder ob das Angebot sogar defizitär kalkuliert ist und nur mit öffentlichen Zuschüssen überhaupt finanziert und durchgeführt werden kann.

- Sofern nach dieser Abgrenzung der Anbieter kein Reiseveranstalter ist, sind die Vorschriften der §§ 651 a ff. BGB nicht anwendbar. Es liegt dann – unabhängig, wie viele solcher Reisen der Verein oder der Jugendverband anbietet - keine Pauschalreise vor. Allerdings handelt es sich dann nicht um ein Angebot im rechtsfreien Raum ohne jegliche Bindungswirkung für die Parteien, vielmehr wird dann ein Werkvertrag vorliegen, womit im Falle von Leistungsstörungen (z. B. mangelhafte oder ausgefallene Leistung des Veranstalters bzw. Zahlungsverweigerung durch den Teilnehmer) trotzdem wechselseitige Ansprüche bestehen.
3. Erfüllt nach den obigen Kriterien der Anbieter zwar die Kriterien eines Reiseveranstalters, sind die Vorschriften des Pauschalreiserechts trotzdem (ausnahmsweise) nicht anwendbar, wenn einer der drei Ausnahmefälle des § 651 a Abs. 5 BG vorliegt.

(5) Die **Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht** für Verträge über Reisen, die

1. nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden,
2. weniger als 24 Stunden dauern und keine Übernachtung umfassen (Tagesreisen) und deren Reisepreis 500 Euro nicht übersteigt oder
3. auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen mit einem Reisenden, der Unternehmer ist, für dessen unternehmerische Zwecke geschlossen werden.

Für die Arbeit von Vereinen, Jugendorganisationen und Kirchengemeinden kommen ggf. die ersten beiden Alternativen in Frage:

Nr.1: Wenn der Veranstalter Reisen „nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einen begrenzten Personenkreis“ anbietet. Damit soll der sogenannte „Gelegenheitsveranstalter“ (der nach dem früheren Recht nur als Ausnahmefall bei der Reisepreisabsicherung in § 651 k Abs. 6 BGB vorkam) aus der Geltung des Pauschalreiserechts ausgenommen werden.

Allerdings müssen beim Veranstalter alle oben genannten drei Kriterien gemeinsam (also nicht lediglich alternativ) vorliegen.

Das Angebot darf zunächst nur einem begrenzten Personenkreis gegenüber angeboten werden. Diese Personengruppe muss nach der oben dargestellten Systematik allerdings nicht mit dem Kreis der reinen Vereinsmitglieder identisch sein, denn anderenfalls würde der Anbieter generell schon nicht als Reiseveranstalter anzusehen sein. Es ist erforderlich, dass der Kreis der Adressaten des Angebots irgendeine Gemeinsamkeit oder Abgrenzbarkeit gegenüber der kompletten Öffentlichkeit aufweist. In der Kommentarliteratur werden z. B. genannt die Angehörigen einer Kirchengemeinde für eine Pfarreifahrt oder die Kursbesucher einer Volkshochschule für eine Bildungsreise. Je weiter und unüberschaubarer der Adressatenkreis gefasst ist (z.B. die Bewohner einer Gemeinde/Stadt/Landkreis), desto eher wird dieses Merkmal in Frage stehen.

Fehlende Absicht der Gewinnerzielung: Das Angebot darf nicht von vorneherein so konzipiert sein, dass damit ein Überschuss über die reinen Unkosten der Reise entsteht. Allerdings ist

der Veranstalter nicht verpflichtet, den Reisepreis so zu kalkulieren, dass die Unkosten nur bei einer kompletten Auslastung der Teilnehmerplätze gedeckt werden, denn dann würde schon ein Verlust entstehen, wenn nur ein Teilnehmerplatz nicht besetzt ist.

Es wird also möglich sein, mit einer anzunehmenden geringeren Auslastung kostendeckend zu kalkulieren, wobei aber kein bestimmter Prozentsatz empfohlen werden kann. Dies hängt von den Erfahrungen mit früheren ähnlichen Veranstaltungen ab, mit dem im Vorfeld ermittelten Interesse potentieller Teilnehmer, mit dem Größenverhältnis von Adressaten und Teilnehmerplätzen, mit dem Risiko des Veranstalters, bei einer geringeren Teilnehmerzahl auf Kosten sitzen zu bleiben etc. Eine evtl. Vereinbarung, dass der konkrete Reisepreis erst errechnet wird, wenn die Anmeldezahlen feststehen oder dass ein evtl. Überschuß an die Teilnehmer zurückbezahlt wird, dürfte das Merkmal der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht unterstützen. Problematisch kann es sein, wenn beim Veranstalter eine Mischkalkulation vorliegt, bei der einzelne Angebote bewußt einen Gewinn erwirtschaften sollen, mit dem dann andere Reisen querfinanziert günstiger angeboten werden. Dann aber wird meist das Kriterium der Gelegentlichkeit nicht vorliegen.

Häufig diskutiert wird in der Praxis das Kriterium des „nur gelegentlichen“ Angebots von Reisen. Dieses Merkmal soll nach der Kommentarliteratur ungeachtet der Anzahl der Angebote schon nicht erfüllt sein bei Reisen, die im Voraus nach einem Jahresprogramm geplant und angeboten werden. Gelegentlichkeit erfordert danach ein eher spontanes, zumindest aber nicht langfristig geplantes Reiseangebot.

Bei der Frage, wie viele Reisen noch als „gelegentlich“ anzusehen ist, verweist die neue Kommentierung auf die bisherige Kommentierung zu § 651 k Abs. 6 BGB, der eine vergleichbare Regelung zur Frage der Erforderlichkeit eines Sicherungsscheins (Reisepreisabsicherung) enthielt. Dort wird unter Hinweis auf die Bundestagsdrucksache 12/5354 vom 01.07.1993 (Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zum früheren Reisevertragsrecht) die Auffassung vertreten, dass die Geringfügigkeitsgrenze „bei einer oder zwei Veranstaltungen im Jahr noch nicht überschritten sein wird“.

Erste Voraussetzung ist, daß „nur gelegentlich“ Reisen organisiert und zu einem Gesamtpaket verschmolzen angeboten werden. An der notwendigen Verschmelzung wird es regelmäßig fehlen, wenn die Reise von den Teilnehmern selbst organisiert wird.

Liegt eine Reiseveranstaltung vor, so wird durch das Element der nur gelegentlichen Organisation eine Geringfügigkeitsschwelle aufgebaut. Diese wird bei einer oder zwei Veranstaltungen in einem Jahr noch nicht überschritten sein. Hingegen kann es nicht mehr als „nur gelegentliche“ Veranstaltertätigkeit gewertet werden, wenn ein Veranstalter etwa im voraus ein Jahresprogramm für die durchzuführenden Reisen festlegt. In derartigen Fällen ist selbst ein nicht gewerblicher Reiseveranstalter (z. B. Sportverein, Pfarrer einer Kirchengemeinde, und eventuell auch eine Volkshochschule, soweit sie nicht nach Nummer 3 ausgeschlossen ist) nicht nach Absatz 6 Nr. 1 von der Insolvenzsicherungspflicht befreit.

Quelle: Bundestags-Drucksache 12/5354, Seite 13

Bei jedenfalls drei und mehr Veranstaltungen wird somit nicht mehr von einem Gelegenheitsveranstalter auszugehen sein.

Das Bundesministerium und Verbraucherschutz hat in einem Schreiben an einen Verein im April 2019 folgendes ausgeführt:

Zusätzlich enthält das neue Reiserecht eine Regelung, nach welcher bestimmte Verträge über Reisen aus dem Anwendungsbereich des Pauschalreiserechts explizit ausgenommen werden. Gemäß § 651a Absatz 5 Nummer 1 BGB gilt das Pauschalreiserecht insbesondere nicht für Verträge über solche Reisen, die „nur gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung und nur einem begrenzten Personenkreis angeboten werden“. Diese Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2015/2302. Ausweislich der Begründung in Erwägungsgrund 19 dieser Richtlinie werden hierdurch gerade auch Reisen erfasst, die lediglich wenige Male im Jahr z.B. von Wohltätigkeitsorganisationen und Sportvereinen für ihre Mitglieder veranstaltet und nicht öffentlich angeboten werden.

Damit wird im Wesentlichen der Gesetzeswortlaut wiedergegeben. Allerdings vermischt das Ministerium das Kriterium des Gelegenheitsveranstalters in § 651 a Abs. 5 Nr. 1 BGB mit der Thematik, dass Vereine, die „Reisen ... lediglich für ihre Mitglieder veranstalten und nicht öffentlich“ anbieten, generell (also ungeachtet der Zahl dieser Angebote) nicht unter das Pauschalreiserecht fallen. Vor einer allzu optimistischen Einschätzung, dass die Tätigkeit von Vereinen, Jugendorganisationen und Wohlfahrtsverbänden nicht unter das Pauschalreiserecht fallen, muss daher gewarnt werden.

Nr.2: Ebenfalls nicht dem Pauschalreiserecht unterliegen Reiseangebote, die alle in § 651 a Abs. 5 Nr. 2 BGB genannten Voraussetzungen gemeinsam („und“) erfüllen. Sie dürfen nach ihrer Planung vom Beginn (meist: Abfahrt mit einem Verkehrsmittel) bis zum Ende nicht länger als 24 Stunden dauern. Sie dürfen ferner keine Übernachtung beinhalten, wobei es aber unschädlich sein soll, wenn (teilweise) über Nacht z.B. mit einem Reisebus gefahren wird und die Teilnehmer während der Fahrt schlafen. Und zuletzt darf der Teilnehmerpreis (pro Person) € 500,00 nicht übersteigen, was bei einer so kurzen Fahrtdauer gerade bei Angeboten von Vereinen und Verbänden kaum je vorkommen wird.

Liegen diese Voraussetzungen aber vor, z.B. typischerweise bei touristischen Tagesausflügen von Pfarrgemeinden, Tageswanderungen von Wandervereinen etc., kommt es auf die Anzahl solcher Veranstaltungen nicht an; die in Nr.1 genannte Begrenzung gilt hier also nicht.

4. Fraglich ist, wem beim Vorliegen mehrerer Organisationsebenen (Bundes-/Länder-/Kreisverbände und Ortsgruppen) einzelne Veranstaltungen rechtlich zuzurechnen sind. So könnte bei einem als Verein organisierten Verband mit zahlreichen Kreis- und/oder Ortsgruppen oder bei einem Sportverein mit mehreren Abteilungen fraglich sein, ob für jede Ortsgruppe oder für jede Abteilung das Merkmal der nur gelegentlichen Veranstaltung von Reisen gesondert gilt oder lediglich für den Gesamtverein/-verband.

Eine gerichtliche Entscheidung zu dieser Problematik ist noch nicht ergangen, zumindest nicht veröffentlicht. Es ist nach meiner Auffassung vom Unternehmerbegriff (§ 651 a I BGB iVm § 14 BGB) auszugehen, der die Rechtsperson des Reiseveranstalters beschreibt. Ein Unternehmen ist dabei eine rechtlich abgrenzbare Rechtsperson (natürliche oder juristische Person) oder Organisationseinheit. Vereine sind nach ihrem Namen, nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister, nach ihrer Satzung sowie nach ihren gewählten Vertretern solche abgrenzbaren juristischen Personen, ebenso öffentlich-rechtliche Körperschaften (Kirchengemeinden, Volkshochschulen oder die Jugendringe) und natürlich auch Einzelpersonen, wenn diese in eigener Regie und eigener Verantwortung Reisen planen und anbieten.

Veranstaltungen von Ortsgruppen eines übergeordneten Vereins, die aber selbst keine eigenständige Verein sind und somit über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, Veranstaltungen einer Abteilung eines Sportvereins oder etwa von unterschiedlichen Organisationseinheiten einer Kirchengemeinde (Seniorenclub, Jugendgruppen etc.) werden daher – reiserechtlich gesehen - Veranstaltungen des Gesamtvereins oder der Kirchengemeinde (Körperschaft) sein, der die dahinterstehende juristische Rechtsperson darstellt. Lediglich dann, wenn es sich bei den Untergliederungen um eigenständige Rechtspersönlichkeiten handelt, liegt ein eigener, neuer Veranstalter vor.

Veranstalter eines Angebots bzw. (beim Vorliegen der oben beschriebenen Voraussetzungen) einer Pauschalreise ist diejenige Rechtsperson, die sich aus der Ausschreibung als Veranstalter ergibt bzw. die typische Veranstalterverpflichtungen erfüllt. Das kann sein die Bewerbung des Angebots auf den eigenen Medien, bei der eine Anmeldung einzureichen ist bzw. die eine Anmeldung bestätigt, die um die Bezahlung des Reisepreises auf dessen Konto bittet, etc.

P Zustandekommen des Reisevertrages

- Angebot/Annahme, Reihenfolge (Invitatio ad offerendum)
- Risiko bei Buchungen über elektronische Kommunikationsmittel; Identität des Buchenden
- Buchungen durch Minderjährige, ggf. Haftung für Schäden bei Nichtzustandekommen des Reisevertrages (§ 828 Abs. 3 BGB)
- Bindungsdauer des Reisenden an sein Angebot
- Vorherige Reservierung und unverbindliche Reservierung eines Platzes, wenn der Veranstalter (z.B. bei Minderjährigen

P Zahlung des Reisepreises

- Wenn Pauschalreiserecht nicht anwendbar: keine Einschränkungen
- Sonst: Anzahlung max. 20%, in begründeten Ausnahmefällen auch mehr
- Restsumme frühestens 30 Tage vor Reisebeginn

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

1. Abschluss des Pauschalreisevertrages

Mit der Anmeldung wird dem als Veranstalter der Ferienfreizeit von der anmeldenden Person der Abschluss eines Vertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Anmelde- und Teilnahmebedingungen verbindlich angeboten, die anmeldende Person ist an ihr Angebot für die Dauer von 14 Tagen ab dessen Eingang beim Veranstalter gebunden.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder elektronisch auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular. Bei Minderjährigen ist sie von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben. Mit dem Eingang einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters bei der anmeldenden Person kommt der Vertrag zustande. Sollte die Ferienfreizeit bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird die anmeldende Person umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung des Reisepreises

Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises pro angemeldeten Teilnehmer bzw. angemeldeter Teilnehmerin ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters sowie des Reisepreis-Sicherungsscheins fällig. Der restliche Reisepreis ist, sofern in der Ausschreibung nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme fällig, in keinem Fall aber vor Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f dieser Bedingungen. Bei Buchungen kürzer als drei Wochen vor Beginn der Maßnahme bzw. nach Ablauf der Frist nach Ziffer 6 f ist der gesamte Reisepreis sofort zur Zahlung fällig.

Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters

.....

zu leisten. Der Veranstalter bittet, beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung angegebenen Namen der Ferienfreizeit und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nicht entgegengenommen, es sei denn, in der zugesandten Teilnahmebestätigung wird dies ausdrücklich angeboten.

§ 651 b, Abgrenzung zur Vermittlung

(1) Unbeschadet der §§ 651v und 651w gelten für die Vermittlung von Reiseleistungen die allgemeinen Vorschriften. Ein Unternehmer kann sich jedoch nicht darauf berufen, nur Verträge mit den Personen zu vermitteln, welche alle oder einzelne Reiseleistungen ausführen sollen (Leistungserbringer), wenn dem Reisenden mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise erbracht werden sollen und

1. der Reisende die Reiseleistungen in einer einzigen Vertriebsstelle des Unternehmers im Rahmen desselben Buchungsvorgangs auswählt, bevor er sich zur Zahlung verpflichtet,
2. der Unternehmer die Reiseleistungen zu einem Gesamtpreis anbietet oder zu verschaffen verspricht oder in Rechnung stellt oder
3. der Unternehmer die Reiseleistungen unter der Bezeichnung „Pauschalreise“ oder unter einer ähnlichen Bezeichnung bewirbt oder auf diese Weise zu verschaffen verspricht.

In diesen Fällen ist der Unternehmer Reiseveranstalter. ...

Stellt der Verband oder der Verein die Einzelleistungen nicht selbst zu einer Reise zusammen, sondern „kauft“ die Ferienfahrt bei einem Reiseveranstalter ein und wickelt lediglich die Anmeldeformalitäten ab, ist er dann kein Reiseveranstalter, wenn er ausdrücklich auf seine Vermittlertätigkeit hinweist und gegenüber den Teilnehmern den Veranstalter ausdrücklich benennt. Daran ändert sich auch nichts, wenn bei Gruppenreisen die Begleitpersonen (bzw. bei Minderjährigen die Aufsichtspersonen) vom Träger stammen, da es sich dabei allenfalls um untergeordnete touristische Leistungen nach § 651 a Abs. 3 Nr. 4 BGB handeln dürfte.

Den Vermittler trifft gegenüber dessen Kunden die Verpflichtung, den Reiseveranstalter, dessen Angebote vermittelt werden, sorgfältig auszuwählen. Das erfordert eine gewisse vorausschauende Beurteilung der Seriosität und Bonität, der Erfahrungen im betreffenden Touristiksegment, also insgesamt der Wahrscheinlichkeit, dass der Veranstalter die fragliche Reise so wie angeboten erbringen wird.

Ferner muss der Vermittler seine Kunden zu bestimmten Zeitpunkten über unterschiedliche Merkmale der vermittelten Reiseangebote informieren.

§ 651 v, Reisevermittlung

(1) Ein Unternehmer, der einem Reisenden einen Pauschalreisevertrag vermittelt (Reisevermittler), ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des § 651d Absatz 1 Satz 1. Der Reisevermittler trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(2) ...

(3) ...

(4) Der Reisevermittler gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Reisenden bezüglich der Erbringung der Reiseleistungen entgegenzunehmen. Der Reisevermittler hat den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis zu setzen.

Zum Inhalt dieser Informationsverpflichtung vgl. unten bei Ziffer 2.

§ 651 c, Verbundene Online-Buchungsverfahren

(1) Ein Unternehmer, der mittels eines Online-Buchungsverfahrens ...

§ 651 d, Informationspflicht; Vertragsinhalt

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651v Absatz 1 Satz 1.

(2) Dem Reisenden fallen zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nur dann zur Last, wenn er über diese vor Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert worden ist.

(3) Die gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Angaben werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Artikels 250 § 6 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eine Abschrift oder

Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn gemäß Artikel 250 § 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

(4) Der Reiseveranstalter trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(5) ...

Zum Inhalt dieser Informationsverpflichtung vgl. unten bei Ziffer 2.

§ 651 e, Vertragsübertragung

(1) Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt. Die Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Reiseveranstalter nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn zugeht.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

(3) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

(4) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden einen Nachweis darüber zu erteilen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind.

Das Recht des Reisenden, einen Ersatzteilnehmer zu benennen, ist vorrangig gegenüber einer evtl. Warteliste beim Reiseveranstalter. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Ersatzteilnehmer den vom Veranstalter festgelegten, vertraglichen Reiseanforderungen nicht genügt; z.B. Alter, Geschlecht etc. So kann z.B. ein Mädchen, das an einer nur für Mädchen ausgeschriebenen Ferienfreizeit angemeldet ist, als Ersatzteilnehmer nicht einen Jungen vorschlagen, ebenfalls kann ein 13-jähriger Junge, der an einer nur für 12 bis 14-jährige ausgeschriebenen Ferienfreizeit nicht teilnehmen kann, keinen 10 oder 15-jährigen Ersatzteilnehmer vorschlagen. Zulässig sind nur sachliche Kriterien im Zusammenhang mit der fraglichen Fahrt, ansonsten wäre ein Verstoß gegen das AGG (Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz) denkbar.

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

4. Teilnahme eines Ersatzreisenden

Der/die Teilnehmende kann sich bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und seiner Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen. In diesem Fall wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr von EUR 20,00 berechnet.

§ 651 f, Änderungsvorbehalte; Preissenkung

(1) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis einseitig nur erhöhen, wenn

1. der Vertrag diese Möglichkeit vorsieht und zudem einen Hinweis auf die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Senkung des Reisepreises nach Absatz 4 Satz 1 sowie die Angabe enthält, wie Änderungen des Reisepreises zu berechnen sind, und

2. die Erhöhung des Reisepreises sich unmittelbar ergibt aus einer nach Vertragsschluss erfolgten

a) Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,

b) Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder

c) Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse.

Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichten und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitzuteilen. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt.

(2) Andere Vertragsbedingungen als den Reisepreis kann der Reiseveranstalter einseitig nur ändern, wenn dies im Vertrag vorgesehen und die Änderung unerheblich ist. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise über die Änderung zu unterrichten. Eine Änderung ist nur wirksam, wenn sie diesen Anforderungen entspricht und vor Reisebeginn erklärt wird.

(3) § 308 Nummer 4 und § 309 Nummer 1 sind auf Änderungsvorbehalte nach den Absätzen 1 und 2, die durch vorformulierte Vertragsbedingungen vereinbart werden, nicht anzuwenden.

(4) Sieht der Vertrag die Möglichkeit einer Erhöhung des Reisepreises vor, kann der Reisende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den

Reiseveranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten.
Der Reiseveranstalter darf von dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

§ 651 g, Erhebliche Vertragsänderungen

(1) Übersteigt die im Vertrag nach § 651f Absatz 1 vorbehaltene Preiserhöhung 8 Prozent des Reisepreises, kann der Reiseveranstalter sie nicht einseitig vornehmen. Er kann dem Reisenden jedoch eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende innerhalb einer vom Reiseveranstalter bestimmten Frist, die angemessen sein muss,

1. das Angebot zur Preiserhöhung annimmt oder
2. seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt.

Satz 2 gilt für andere Vertragsänderungen als Preiserhöhungen entsprechend, wenn der Reiseveranstalter die Pauschalreise aus einem nach Vertragsschluss eingetretenen Umstand nur unter erheblicher Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen (Artikel 250 § 3 Nummer 1 EGBGB) oder nur unter Abweichung von besonderen Vorgaben des Reisenden, die Inhalt des Vertrags geworden sind, verschaffen kann. Das Angebot zu einer Preiserhöhung kann nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn, das Angebot zu sonstigen Vertragsänderungen nicht nach Reisebeginn unterbreitet werden.

(2) Der Reiseveranstalter kann dem Reisenden in einem Angebot zu einer Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung nach Absatz 1 wahlweise auch die Teilnahme an einer anderen Pauschalreise (Ersatzreise) anbieten. Der Reiseveranstalter hat den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 250 § 10 EGBGB zu informieren. Nach dem Ablauf der vom Reiseveranstalter bestimmten Frist gilt das Angebot zur Preiserhöhung oder sonstigen Vertragsänderung als angenommen.

(3) Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, ...

Nimmt er das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise an ...

Das Pauschalreiserecht enthält neu gefasste Vorschriften zur Möglichkeit des Veranstalters, den Reisepreis aus genau definierten Gründen zu erhöhen, aber auch des Kunden, im Einzelfall eine Reduzierung des Reisepreises zu verlangen. So kann der Reisepreis vom Veranstalter einseitig (also ohne dass der Kunde hieraus Rechte wie z.B. einen Rücktritt vom Reisevertrag herleiten kann) bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn um bis zu 8% erhöht werden, wenn sich die Preiserhöhung aus den drei genannten Kriterien ergibt und wenn der Veranstalter sich diese Möglichkeit (z.B. in Teilnahme- oder Reisebedingungen) vorbehalten hat.

Bei darüber hinaus gehenden Preiserhöhungen oder ansonsten bei erheblichen Änderungen von Reiseleistungen (z.B. des Reiseziels, des wesentlichen Programms vor Ort) und/oder von Vertragsbedingungen kann der Reisende kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten.

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

3. ..., Leistungs- und Preisänderungen

Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn diese nicht erheblich sind, den Gesamtzuschnitt der Maßnahme nicht beeinträchtigen oder sonst für den/die Teilnehmenden zumutbar sind. Der Veranstalter behält sich ferner Erhöhungen des ausgeschriebenen oder vereinbarten Reisepreises aufgrund einer bei Vertragsschluss noch nicht eingetretenen oder für ihn nicht vorhersehbaren Erhöhung der Beförderungskosten infolge einer Erhöhung der Treibstoff- oder Energiekosten, der Steuern oder Abgaben für bestimmte Reiseleistungen oder der für die betreffende Maßnahme geltenden Wechselkurse vor. Preiserhöhungen sind nicht erheblich, wenn sie 8% des Reisepreises nicht übersteigen.

Im Falle der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 8% hat der Veranstalter den Teilnehmenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Der Teilnehmende ist dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Maßnahme zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

Ebenfalls kann der Teilnehmende eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit Veränderungen der vorgenannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führen. Hat der Teilnehmende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag bezahlt, ist der Mehrbetrag vom Veranstalter zu erstatten. Entstandene Verwaltungsausgaben können vom Erstattungsbetrag abgezogen werden; diese sind vom Veranstalter auf Verlangen nachzuweisen.

Leistungs- und Preisänderungen sind dem Teilnehmenden auf einem dauerhaften Datenträger klar und verständlich mitzuteilen. In allen Fällen der Leistungs- und Preisänderungen hat der Veranstalter den Teilnehmenden unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen; spätere Änderungen sind nicht zulässig.

Dauerhafter Datenträger? Ein ausgedrucktes Dokument oder ein ausdrückbarer und Speicherbarer (nicht mehr veränderbarer) Anhang zu einer Mailnachricht, z.B. pdf-Dokument.

§ 651 h, Rücktritt vor Reisebeginn

(1) Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Im Vertrag können, auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen, angemessene Entschädigungspauschalen festgelegt werden, die sich nach Folgendem bemessen:

1. Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,
2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und
3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Werden im Vertrag keine Entschädigungspauschalen festgelegt, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Reiseveranstalter ist auf Verlangen des Reisenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 kann der Reiseveranstalter keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich im Sinne dieses Untertitels, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

(4) Der Reiseveranstalter kann vor Reisebeginn in den folgenden Fällen vom Vertrag zurücktreten:

1. für die Pauschalreise haben sich weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet; in diesem Fall hat der Reiseveranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens

- a) 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen,
- b) sieben Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen,
- c) 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen,

2. der Reiseveranstalter ist aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert; in diesem Fall hat er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis von dem Rücktrittsgrund zu erklären.

Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

(5) Wenn der Reiseveranstalter infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet ist, hat er unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt zu leisten.

Nach § 349 BGB sind Rücktrittserklärungen grundsätzlich formfrei („Erklärung“) möglich.

§ 349 BGB, Erklärung des Rücktritts

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Teil.

Regelungen in Teilnahme- oder Reisebedingungen, wonach für solche Erklärungen eine bestimmte Form (z.B. Schriftform) vorgeschrieben ist, sind wirksam; unwirksam ist es dagegen, bestimmte Zugangserfordernisse (Versand per Einschreiben) oder bestimmte Gründe zu fordern. Aber: Ein Rücktritt kann im Einzelfall auch mündlich möglich sein, wenn bei der Erklärung des Rücktritts der Veranstalter auf ein Formerfordernis verzichtet. Das Problem, das sich meist in der Praxis stellt, ist die Beweisführung des Reisenden, wenn ein Rücktritt mündlich, z.B. telefonisch erfolgt sein soll. Dann muss der Reisende nicht nur den erfolgten Rücktritt beweisen, sondern auch, dass der Veranstalter entgegen der Regelung in den Teilnahmebedingungen mit einer mündlichen Rücktrittserklärung einverstanden war.

Die Absätze 1-3 dieser Vorschrift betreffen den Rücktritt des Reisenden. Ein solcher Rücktritt wird fast immer dazu führen, dass beim Veranstalter Kosten hängen bleiben, da dieser seinerseits bei seinen Leistungsträgern (Beförderungsunternehmen, Unterkunftsbetreiber etc.) keine vollständig kostenfreie Stornierung bzw. Erstattung erreichen kann. Nach § 651 h Abs. 2 Satz 2 BGB kann der Veranstalter insoweit eine Entschädigung vom Reisenden verlangen, die er (sofern nichts Anderes vereinbart ist) aber konkret berechnen und begründen muss.

Um dies zu vermeiden, erlaubt es § 651 h Abs. 2 Satz 1 BGB dem Veranstalter, mit dem Reisenden die in vielen Reise- oder Teilnahmebedingungen anzutreffenden gestaffelten Stornogebühren zu vereinbaren. Nach § 309 Ziffer 5 BGB

§ 309 BGB, Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit.

Auch soweit eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, ist in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam

1. bis 4.

5. (Pauschalierung von Schadensersatzansprüchen)

die Vereinbarung eines pauschalierten Anspruchs des Verwenders auf Schadensersatz oder Ersatz einer Wertminderung, wenn

a) die Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden oder die gewöhnlich eintretende Wertminderung übersteigt oder

b) dem anderen Vertragsteil nicht ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale;

sind solche Regelungen aber nur dann zulässig, wenn die jeweiligen Stornogebühren nicht unüblich hoch sind - und – das wird häufig vergessen – dem Reisenden ausdrücklich der Nachweis gestattet wird, dass entweder überhaupt keiner oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als in der Pauschale geregelt entstanden ist. In der Praxis wird der Reisende diesen Nachweis kaum führen können, außer er weiß z.B., dass nach seinem Rücktritt ein Teilnehmer von einer Warteliste nachgerutscht ist.

In der Neuregelung des § 651 h Abs. 2 Satz 1 BGB hat der Gesetzgeber noch folgende Kriterien für die Berechnung der Stornopauschalen festgelegt:

1. Zeitraum zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn,
2. zu erwartende Ersparnis von Aufwendungen des Reiseveranstalters und
3. zu erwartender Erwerb durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen.

Die Rechtsprechung fordert mittlerweile (Bundesgerichtshof, Urteil vom 09.12.2015, Az.: X ZR 85/12), dass ein Reiseveranstalter, der unterschiedliche Reisekategorien mit üblicherweise unterschiedlichen Weiterverwendungs- oder Erstattungsmöglichkeiten anbietet, im Stornierungsfall auch bei den Stornopauschalen differenzieren muss. Das soll insbesondere bei der Frage der unterschiedlichen Anreisearten gelten, da v.a. bei Flugreisen oft keine kostengünstigen Umbuchungen oder Stornierungen mehr möglich sind. Einheitliche Stornopauschalen für grob unterschiedliche Reisekategorien sind daher nicht mehr zulässig. Ferner sind Stornoregelungen, die für den Fall des Nichtantritts der Reise ohne vorherige Stornierung 100% Stornogebühr vorsehen, nicht mehr zulässig; die Gerichte halten es für nicht denkbar, dass beim Veranstalter in diesem Fall überhaupt keine Ersparnis eintritt.

§ 651 h Abs. 2 Satz 3 BGB definiert neu, dass der Veranstalter dem Reisenden auf Verlangen mitzuteilen hat, wie er die jeweilige Höhe der Pauschale errechnet hat. Auch damit soll die nicht selten anzutreffende Praxis erschwert werden, dass die Stornopauschalen deutlich höher sind als der beim Veranstalter eintretenden Schaden und der Veranstalter daher an einer Stornierung unter dem Strich „verdient“, da der Reisende oft den Nachweis eines geringeren Schadens nicht führen kann.

In der Praxis der Jugendverbände und Vereine werden Freizeitangebote und Reisen oftmals mit öffentlichen oder verbandsinternen Mitteln bezuschusst, was dazu führt, dass der zu bezahlende Reisepreis (deutlich) geringer ist als der rechnerische Preis. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück und kann der freigewordene Platz nicht wiederbesetzt werden, entfallen auch diese Zuschüsse. Der durch den Rücktritt beim Veranstalter entstandene Schaden ist dann höher als der vom Reisenden zu bezahlende Reisepreis und fraglich ist, ob in diesem Fall der Veranstalter diesen höheren Schaden vom Reisenden verlangen kann. Rechtsprechung hierzu existiert nicht und § 651 h Abs. 2 Satz 2 spricht vom „Reisepreis abzüglich der ... ersparten Aufwendungen“, so dass man den Reisepreis als Obergrenze für eine Entschädigung ansehen könnte. Rechtlich riskant, aber denkbar wäre es, den Reisenden

(der im Falle seiner Teilnahme an der Reise ja von der Förderung profitiert hätte) ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen, ggf. auch auf die Höhe des tatsächlichen (rechnerischen, nicht bezuschussten) Reisepreis.

Ich möchte von meinem **Widerrufsrecht** Gebrauch machen!

Kann der Reisende seine Erklärung grund- und folgenlos innerhalb einer bestimmten Frist widerrufen? Werden Verträge schriftlich, per Telefon bzw. ausschließlich über elektronische Kommunikationsmittel (Internet, Mail) geschlossen, handelt es sich dabei zunächst um sog. Fernabsatzgeschäfte, bei denen dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht, meist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, zusteht.

Nach § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB gilt dies aber nicht bei Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen, Unterkunft, Beförderung sowie Freizeitgestaltung, also gerade nicht bei Reiseverträgen. Hier ist der Reisende an seine Buchung gebunden, jede Erklärung, die Reise nun doch nicht antreten zu wollen, wäre ein Rücktritt, der – wie oben dargestellt - entsprechende Rechtsfolgen auslösen kann.

§ 312b BGB, Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich Finanzdienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, ...

(2) Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können, insbesondere Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails sowie Rundfunk, Tele- und Mediendienste.

(3) Die Vorschriften über Fernabsatzverträge finden **keine Anwendung** auf Verträge

1. bis 5.

6. über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Unterbringung, Beförderung, Lieferung von Speisen und Getränken sowie Freizeitgestaltung, wenn sich der Unternehmer bei Vertragsschluss verpflichtet, die Dienstleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines genau angegebenen Zeitraums zu erbringen.

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

5. Rücktritt des Anmeldenden vor Reisebeginn

Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Reisevertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Bei Minderjährigen muss der Rücktritt von einem Personensorgeberechtigten erklärt werden. Die bloße Nichtzahlung des Reisepreises ist keine Rücktrittserklärung.

Tritt der Anmeldende vom Reisevertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung erzielter Einsparungen und/oder einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

a) bei Gruppen-Busreisen (Reisebus oder Kleinbus/Bulli)

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	30 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

b) bei Gruppen-Flugreisen und Gruppen-Zugreisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	35 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	65 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	80 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

c) bei Reisen mit eigener Anreise und sonstige Reisen

bis 31 Tage vor Fahrtbeginn:	5 % des Reisepreises
bis 21 Tage vor Fahrtbeginn:	20 % des Reisepreises
bis 14 Tage vor Fahrtbeginn:	40 % des Reisepreises
bis 7 Tage vor Fahrtbeginn:	50 % des Reisepreises
ab 7 Tage bis zum Fahrtbeginn:	60 % des Reisepreises
und bei Nichtantritt zur Fahrt:	90 % des Reisepreises.

Der Veranstalter ist auf Verlangen des Anmeldenden bzw. des Teilnehmenden verpflichtet, die Höhe der Entschädigung zu begründen. Dem Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

Dem Teilnehmenden ist bewußt, dass im Falle bezuschusster Reiseangebote, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis.

Es kann im Einzelfall auch zulässig sein, früher vor Fahrtbeginn höhere Stornopauschalen als hier vorgeschlagen zu verlangen; der Veranstalter muss sich dann aber darauf einstellen, dass er seine Preis- und Stornokalkulation auf Verlangen des Reisenden offenlegen muss, wenn bei diesem der Eindruck entsteht, dass die geforderte Pauschale ungewöhnlich hoch ist. Möglicherweise ist es für den Veranstalter ratsamer, in den Fällen, in denen die Pauschale zur Deckung der Stornokosten nicht ausreicht, von dem Recht auf eine konkrete Einzelfallberechnung Gebrauch zu machen.

§ 651 h Abs. 4 und 5 betreffen den Rücktritt des Reiseveranstalters, wobei in der Praxis v.a. der Rücktritt wegen des Nichterreichens einer Mindest-Teilnehmerzahl wichtig ist. Ein solcher ist aber nur innerhalb bestimmter Fristen vor Reisebeginn und auch nur dann zulässig, wenn der Veranstalter bereits in der Reiseausschreibung ausdrücklich auf eine geltende Mindestteilnehmerzahl hingewiesen hat.

§ 651 h Abs. 4 Nr. 2 BGB berechtigt den Veranstalter ferner dann zu einem Rücktritt, wenn er „aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert“ ist. Das müssen nicht Gründe sein, die die Durchführung der kompletten Reise betreffen (z.B. Unwetter, Streiks, Unruhen etc.), sondern es kann sich auch um Umstände handeln, die allein den jeweiligen Reisenden betreffen. Denkbar wäre, wenn nach Vertragsschluss relevante Erkrankungen des Reisenden bekannt werden, die dessen Teilnahme an der Reise in seinem eigenen Interesse und im Interesse der Mitreisenden erheblich erschweren; ganz besonders gilt dies für Umstände von Minderjährigen im Hinblick auf die Aufsichtspflicht des Veranstalters. Ob auch eine mangelnde Kooperation im Vorfeld (z.B. schuldhaft unterlassene Teilnahme an einem Vorbereitungstreffen) einen Rücktritt rechtfertigen kann, ist aus Sicht des Veranstalters ggf. wünschenswert, rechtlich aber ungeklärt.

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

6. Rücktritt des Veranstalters vor Reisebeginn

Der Veranstalter kann vom Reisevertrag zurücktreten

- a) wenn der Anmeldende die Teilnehmerinformationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnehmerinformationen, wenn für ihn erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen, pädagogischen oder aus Gründen der Aufsichtsführung – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für den betreffenden Teilnehmenden, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn der/die Teilnehmende ohne ausreichende Entschuldigung nicht an dem/den vom Veranstalter mitgeteilten Vorbereitungstag/en teilnimmt.
- d) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Reisepreis nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- e) beim Bekanntwerden für die Aufsichtsführung oder die Durchführung der Maßnahme wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Reisevertrages, wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Maßnahme für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- f) bis zu
 - 20 Tage vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen
 - 7 Tagen vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von mindestens zwei und höchstens sechs Tagen

- 48 Stunden vor Reisebeginn bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Maßnahme nicht erreicht wird. Der/die Anmeldende ist dann berechtigt, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Maßnahme zu verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, ihm eine solche aus seinem Angebot ohne Mehrpreis anzubieten.

In allen anderen Fällen wird der etwa schon geleistete Reisepreis in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

§ 651 i, Rechte des Reisenden bei Reisemängeln

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden die Pauschalreise frei von Reisemängeln zu verschaffen.

(2) Die Pauschalreise ist frei von Reisemängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, ist die Pauschalreise frei von Reisemängeln,

1. wenn sie sich für den nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen eignet, ansonsten

2. wenn sie sich für den gewöhnlichen Nutzen eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Pauschalreisen der gleichen Art üblich ist und die der Reisende nach der Art der Pauschalreise erwarten kann.

Ein Reisemangel liegt auch vor, wenn der Reiseveranstalter Reiseleistungen nicht oder mit unangemessener Verspätung verschafft.

(3) Ist die Pauschalreise mangelhaft, kann der Reisende, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nichts anderes bestimmt ist,

1. nach § 651k Absatz 1 Abhilfe verlangen,

2. nach § 651k Absatz 2 selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen,

3. nach § 651k Absatz 3 Abhilfe durch andere Reiseleistungen (Ersatzleistungen) verlangen,

4. nach § 651k Absatz 4 und 5 Kostentragung für eine notwendige Beherbergung verlangen,

5. den Vertrag nach § 651l kündigen,

6. die sich aus einer Minderung des Reisepreises (§ 651m) ergebenden Rechte geltend machen und

7. nach § 651n Schadensersatz oder nach § 284 Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Reise/Ferienfreizeit so zu erbringen, wie sie von ihm ausgeschrieben und beworben wurde, dies gilt als die „vereinbarte Beschaffenheit“. Ein Abweichen dieser versprochenen oder vereinbarten Soll-Beschaffenheit von der tatsächlichen Ist-Beschaffenheit stellt den Reisemangel dar. Abzugrenzen sind Mängel von bloßen „Unannehmlichkeiten“, also eher untergeordneten Abweichungen oder landestypischen Umständen, auf die der Veranstalter keinen Einfluß hat.

Je allgemeiner die Ausschreibung gestaltet wurde, desto weniger werden bestimmte konkrete Aktivitäten geschuldet. Die besondere Kunst der Reiseausschreibung gerade in der Jugendarbeit ist es daher, bei den Adressaten der Ausschreibung Interesse an einer Teilnahme hervorzurufen, gleichzeitig aber nicht so viel an (insbesondere touristischen) Attraktionen zu versprechen, dass den Betreuer/innen vor Ort noch eine flexible Programmgestaltung möglich ist.

Werden in der Ausschreibung eines Bildungs-, Ferien- oder Freizeitangebotes dagegen einzelne touristische Programmpunkte entweder als besonderer Werbeaufmacher herausgestellt oder als Programmpunkt erwähnt, muss die entsprechende Aktivität auch durchgeführt werden, sofern nicht Gründe höherer Gewalt, auf die der Veranstalter keinen Einfluß hat, dies verhindern (z.B. Witterung, Streiks etc.). Dies gilt besonders bei highlightmäßig herausgestellten Programmpunkten, bei denen anzunehmen ist, dass einzelne Teilnehmer/innen sich nur deshalb zu einer Anmeldung zu gerade dieser Fahrt entschlossen haben (z.B. Besuch des Eurodisney-Parks im Rahmen einer Paris-Freizeit). Es ist dann z. B. nicht möglich, diesen Programmpunkt aus disziplinarischen Gründen aus dem Programm einer Jugendfreizeit zu streichen oder diesen nur aufgrund einer nachlässigen Planung bzw. Organisation vor Ort, etwa weil am Ende einer Ferienfreizeit keine Zeit mehr dafür verbleibt, nicht durchführen zu können. Dies betrifft auch solche Aktivitäten und Besichtigungen, für die bestimmte Witterungsvoraussetzungen oder sonstige günstige Umstände erforderlich sind und wenn die Betreuer vor Ort solche Zeitpunkte günstiger Voraussetzungen ohne Not verstreichen lassen.

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

3. Leistungsumfang, ...

Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung und den Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben der Teilnahmebestätigung sowie diesen Anmelde- und Teilnahmebedingungen.

Dem Veranstalter bzw. den Leitenden und Betreuenden der Maßnahme obliegt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufsichtspflicht über die minderjährigen Teilnehmenden. Dem Anmeldenden ist bekannt, dass hierfür möglichst schon vorab eine genaue Kenntnis etwaiger besonderer Umstände (z.B. Krankheiten, Notwendigkeit einer Medikamenteneinnahme, spezielle Nahrungsbedürfnisse, Schwimmfähigkeiten etc.) der Teilnehmenden erforderlich ist; er verpflichtet sich daher, dem Veranstalter diese Informationen auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn der Anmeldende dieses Formular ungeachtet einer Nachfrist nicht vollständig ausgefüllt bei ihm einreicht.

§ 651 j, Verjährung

Die in § 651i Absatz 3 bezeichneten Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach enden sollte.

Es gilt eine einheitliche Verjährungsfrist von zwei Jahren ab dem vereinbarten Ende der Reise. Die frühere einmonatige Frist nach der Beendigung der Reise, innerhalb der der Reisende seine Ansprüche beim Veranstalter geltend machen musste, gilt nicht mehr. Ebenfalls entfällt die bisherige Möglichkeit, wonach der Veranstalter die Verjährungsfrist in Teilnahme- oder Reisebedingungen auf ein Jahr verkürzen konnte.

Unberührt bleibt aber die Verpflichtung des Reisenden, Mängel vor Ort gegenüber dem Veranstalter zu rügen; unterlässt er dies, ist er mit späteren Mängelansprüchen ausgeschlossen.

§ 651 k, Abhilfe

(1) Verlangt der Reisende Abhilfe, hat der Reiseveranstalter den Reisemangel zu beseitigen. Er kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie

1. unmöglich ist oder
2. unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reisemangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

(2) Leistet der Reiseveranstalter vorbehaltlich der Ausnahmen des Absatzes 1 Satz 2 nicht innerhalb einer vom Reisenden bestimmten angemessenen Frist Abhilfe, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

(3) Kann der Reiseveranstalter die Beseitigung des Reisemangels nach Absatz 1 Satz 2 verweigern und betrifft der Reisemangel einen erheblichen Teil der Reiseleistungen, hat der Reiseveranstalter Abhilfe durch angemessene Ersatzleistungen anzubieten. Haben die Ersatzleistungen zur Folge, dass die Pauschalreise im Vergleich zur ursprünglich geschuldeten nicht von mindestens gleichwertiger Beschaffenheit ist, hat der Reiseveranstalter dem Reisenden eine angemessene Herabsetzung des Reisepreises zu gewähren; die Angemessenheit richtet sich nach § 651m Absatz 1 Satz 2. ...

(4) Ist die Beförderung des Reisenden an den Ort der Abreise oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien geeinigt haben (Rückbeförderung), vom Vertrag umfasst und aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, hat der Reiseveranstalter die Kosten für eine notwendige Beherbergung des Reisenden für einen höchstens drei Nächte umfassenden Zeitraum zu tragen, und zwar möglichst in einer Unterkunft, die der im Vertrag vereinbarten gleichwertig ist.

(5) Der Reiseveranstalter kann sich auf die Begrenzung des Zeitraums auf höchstens drei Nächte gemäß Absatz 4 in folgenden Fällen nicht berufen:

1. ...
2. der Reisende gehört zu einem der folgenden Personenkreise und der Reiseveranstalter wurde mindestens 48 Stunden vor Reisebeginn von den besonderen Bedürfnissen des Reisenden in Kenntnis gesetzt:
 - a) Personen mit eingeschränkter Mobilität ... und deren Begleitpersonen,
 - b) Schwangere,
 - c) unbegleitete Minderjährige,
 - d) Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen.

Der Reisende ist berechtigt, aber auch verpflichtet, bereits während der Reise etwaige Mängel unmittelbar nach deren Bekanntwerden oder Auftreten beim Veranstalter zu melden, damit er später Mängelansprüche (Minderung, Schadenersatz etc.) geltend machen kann; das regelt § 651 o BGB:

§ 651 o, Mängelanzeige durch den Reisenden

(1) Der Reisende hat dem Reiseveranstalter einen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen.

(2) Soweit der Reiseveranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1 nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Reisende nicht berechtigt,

1. die in § 651m bestimmten Rechte geltend zu machen oder

2. nach § 651n Schadensersatz zu verlangen.

Der Veranstalter kann dem Reisenden, der eine solche Mängelrüge unterlässt, dies aber nur dann entgegenhalten, wenn er ihn bereits in der Anmeldebestätigung auf diese Verpflichtung hingewiesen hat.

Ungeklärt ist, ob diese Mängelrüge bei Ferienfreizeiten Minderjähriger von diesen selbst oder von den Sorgeberechtigten erhoben werden muss. Analog zur Einwilligungsfähigkeit von Jugendlichen ab 14 Jahren in einigen Rechtsbereichen wird man diesen möglicherweise die Fähigkeit, Mängel bei den Betreuern selbst rügen zu können, zuerkennen können; wobei an die Formalien einer Rüge aber keine hohen Anforderungen gestellt werden dürften. Bei jüngeren Teilnehmern kann infolge der von den Sorgeberechtigten dem Veranstalter für die Dauer der Fahrt übertragenen Aufsichtspflicht eine eigene Mängelrüge entbehrlich sein, vielmehr wird der Veranstalter auch ohne eine solche verpflichtet sein, vorhandene Mängel selbst zu beseitigen bzw. er kann sich nicht auf eine unterlassene Mängelrüge berufen. Nehmen Minderjährige mit den Betreuern an einer Reise eines externen Veranstalters teil, sind die Betreuer verpflichtet, für ihre Teilnehmer eine Mängelrüge zu erheben.

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

11. Pflichten der anmeldenden Person und des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin

Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jeder/jede Teilnehmende verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten.

Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Leitung der Ferienfreizeit oder dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist oder von der Leitung oder vom Veranstalter ernsthaft verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrags durch ein besonderes Interesse des Teilnehmenden gerechtfertigt wird. Kommt ein/eine Teilnehmende dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so stehen ihm/ihr oder dem Anmeldenden Ansprüche insoweit nicht zu. Die Leitung der Ferienfreizeit ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist.

§ 651 I, Kündigung

(1) Wird die Pauschalreise durch den Reisemangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag kündigen. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter eine ihm vom Reisenden bestimmte angemessene Frist hat verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten;

(2) Wird der Vertrag gekündigt, so behält der Reiseveranstalter hinsichtlich der erbrachten und nach Absatz 3 zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis; Ansprüche des Reisenden nach § 651i Absatz 3 Nummer 6 und 7 bleiben unberührt. Hinsichtlich der nicht mehr zu erbringenden Reiseleistungen entfällt der Anspruch des Reiseveranstalters auf den vereinbarten Reisepreis; insoweit bereits geleistete Zahlungen sind dem Reisenden vom Reiseveranstalter zu erstatten.

(3) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Beförderung des Reisenden umfasste, unverzüglich für dessen Rückbeförderung zu sorgen; das hierfür eingesetzte Beförderungsmittel muss dem im Vertrag vereinbarten gleichwertig sein. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung fallen dem Reiseveranstalter zur Last.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung spricht man dann, wenn die Reiseleistungen so mangelhaft sind, dass es dem Reisenden nicht mehr zugemutet werden kann, das Ende der Reise abzuwarten. Ob und wann dieser Umstand im Einzelfall erreicht ist, ist häufig Gegenstand gerichtlicher Streitigkeiten; er liegt erst dann vor, wenn die Reise so mangelhaft ist, dass eine Minderung des Reisepreises in Höhe von mindestens 50% gerechtfertigt wäre. Der Veranstalter muss in jedem Fall dafür sorgen, dass der Reisende vom Urlaubsort zurückbefördert wird. Bei Minderjährigen kommt die Problematik der Beaufsichtigung während einer vorzeitigen Heimreise hinzu; hier muss eine verbindliche Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten getroffen werden.

Aber auch der Veranstalter kann den Reisevertrag während der Durchführung der reise kündigen; wenn auch nur aus besonderen Gründen. Das spielt besonders bei Ferienfreizeiten und Reisen mit Minderjährigen bei Problemen der Aufsichtsführung eine Rolle.

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

7. Kündigung des Veranstalters

Der Veranstalter bzw. die Leitenden der Maßnahme als dessen bevollmächtigte Vertreter/innen können den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter seine Aufsichtspflicht gegenüber den Teilnehmenden der Maßnahme oder die weitere schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Freizeitleitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Pauschalreisevertrages gerechtfertigt ist.

Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden dem Anmeldenden bzw. den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

§ 651 m, Minderung

(1) Für die Dauer des Reisemangels mindert sich der Reisepreis. Bei der Minderung ist der Reisepreis in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Vertragsschlusses der Wert der Pauschalreise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Die Minderung ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln.

(2) Hat der Reisende mehr als den geminderten Reisepreis gezahlt, so ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. § 346 Absatz 1 und § 347 Absatz 1 finden entsprechende Anwendung.

Eine Minderung des Reisepreises aufgrund einer mangelhaften Erbringung der Reiseleistung durch den Veranstalter ist aber nur dann möglich, wenn der entsprechende Mangel vom Teilnehmer bereits vor Ort moniert wurde und der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen hat.

§ 651 n, Schadensersatz

(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Reisemangel

1. ist vom Reisenden verschuldet,
2. ist von einem Dritten verschuldet, der weder Leistungserbringer ist noch in anderer Weise an der Erbringung der von dem Pauschalreisevertrag umfassten Reiseleistungen beteiligt ist, und war für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar oder nicht vermeidbar oder
3. wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

(2) Wird die Pauschalreise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Wenn der Reiseveranstalter zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er unverzüglich zu leisten.

§ 651 p, Zulässige Haftungsbeschränkung; Anrechnung

(1) Der Reiseveranstalter kann durch Vereinbarung mit dem Reisenden seine Haftung für solche Schäden auf den dreifachen Reisepreis beschränken, die

1. keine Körperschäden sind und
2. nicht schuldhaft herbeigeführt werden.

(2) Gelten für eine Reiseleistung internationale Übereinkünfte ... so kann sich auch der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden hierauf berufen.

(3) Hat der Reisende gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften erhalten hat oder nach Maßgabe

1. der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste ...
2. der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr ...
3. der Verordnung (EG) Nr. 392/2009 über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See ...
4. der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 über die Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr
- ...5. der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 über die Fahrgastrechte im Kraftomnibusverkehr ...

Hat der Reisende vom Reiseveranstalter bereits Schadensersatz erhalten oder ist ihm infolge einer Minderung vom Reiseveranstalter bereits ein Betrag erstattet worden, so muss er sich den erhaltenen Betrag auf dasjenige anrechnen lassen, was ihm aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung infolge einer

Minderung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der in Satz 1 genannten Verordnungen geschuldet ist.

Reiseveranstalter versuchen oftmals, Haftungsbeschränkungen in ihre Teilnahme- oder Reisebedingungen einzubinden; § 651 p BGB lässt solche Regelungen aber nur in sehr begrenztem Umfang zu. Unzulässig ist jede Form der Haftungsbeschränkung für Körperschäden, bei Sachschäden kann die Haftung auf den dreifachen Reisepreis beschränkt werden. Weitergehende Haftungsbeschränkungen, etwa ein kompletter Haftungsausschluss zu Gunsten des Veranstalters für den Fall, dass falsche Angaben in einem Anmeldeformular gemacht werden, dass Teilnehmer den Anordnungen der Aufsichtspersonen zuwiderhandeln etc., sind so allgemein nicht wirksam.

Vielmehr ist, gerade bei Gruppenreisen Minderjähriger, aus dem Gesichtspunkt der Aufsichtspflicht stets zu überprüfen, ob die Falschangabe von Informationen bzw. das Zuwiderhandeln gegen Anordnungen die ausschließliche Ursache für den späteren Schaden war oder ob die Fehlinformation oder das Fehlverhalten zum Veranstalter bzw. von den Aufsichtspersonen hätte erkannt werden können.

So kann das z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

10. Haftung des Veranstalters

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden vom Veranstalter nicht schuldhaft herbeigeführt wird. Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers bzw. der Teilnehmerin verursacht werden.

Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungsstörungen, Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

§ 651 q, Beistandspflicht des Reiseveranstalters

(1) Befindet sich der Reisende im Fall des § 651k Absatz 4 oder aus anderen Gründen in Schwierigkeiten, hat der Reiseveranstalter ihm unverzüglich in angemessener Weise Beistand zu gewähren, insbesondere durch

1. Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularische Unterstützung,
2. Unterstützung bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und
3. Unterstützung bei der Suche nach anderen Reismöglichkeiten; § 651k Absatz 3 bleibt unberührt.

(2) Hat der Reisende die den Beistand erfordernden Umstände schuldhaft selbst herbeigeführt, kann der Reiseveranstalter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

§ 651 q BGB enthält eine neue Regelung. Eine Verpflichtung des Reiseveranstalters zu Beistand bei Schwierigkeiten ergibt sich für Träger der Jugendhilfe insbesondere auch aus der Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Teilnehmenden.

§ 651 r, Insolvenzversicherung; Sicherungsschein

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, dass dem Reisenden der gezahlte Reisepreis erstattet wird, soweit im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Reisende im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen von Leistungserbringern nachkommt, deren Entgeltforderungen der Reiseveranstalter nicht erfüllt hat.

Umfasst der Vertrag auch die Beförderung des Reisenden, hat der Reiseveranstalter zudem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Reiseveranstalters und die Abweisung eines Eröffnungsantrags mangels Masse gleich.

(2) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

Der Reiseveranstalter muss ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Reisenden, den Ort der Abreise und den Ort des Vertragsschlusses Sicherheit leisten.

(3) Der Versicherer oder das Kreditinstitut (Kundengeldabsicherer) kann dem Reisenden die Fortsetzung der Pauschalreise anbieten. ...

(4) Zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Kundengeldabsicherer zu verschaffen und durch eine von diesem oder auf dessen Veranlassung gemäß Artikel 252 EGBGB ausgestellte Bestätigung (Sicherheitsschein) nachzuweisen. ...

§ 651 s, Insolvenzversicherung der im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Reiseveranstalter

Hat der Reiseveranstalter im Zeitpunkt des Vertragsschlusses seine Niederlassung im Sinne des § 4 Absatz 3 der Gewerbeordnung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt er seiner Verpflichtung zur Insolvenzversicherung auch dann, wenn ...

§ 651 t, Vorauszahlungen

Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn

1. ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht oder, in den Fällen des § 651s, der Reiseveranstalter nach § 651s Sicherheit leistet und
2. dem Reisenden klar, verständlich und in hervorgehobener Weise Name und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers oder, in den Fällen des § 651s, Name und Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, sowie gegebenenfalls der Name und die Kontaktdaten der von dem betreffenden Staat benannten zuständigen Behörde zur Verfügung gestellt wurden.

Verlangt der Veranstalter – wie meist – eine auch nur teilweise Zahlung des Reisepreises vor Beendigung der Reise, so muss er dem Reisenden einen Sicherheitsschein aushändigen, der ihn im Falle einer Insolvenz des Veranstalters den bereits bezahlten Reisepreis sichert bzw. die Kosten einer Rückreise erstattet. Die frühere Privilegierung des alten § 651 k Absatz 6 Nummer 3 BGB ist ersatzlos weggefallen. Auch Körperschaften (Kommunen, Kirchengemeinden, Volkshochschulen) müssen als Reiseveranstalter künftig dem Reisenden einen Sicherheitsschein aushändigen.

Der Sicherheitsschein muss einem gesetzlichen Muster entsprechen; dieses ist mit den gesetzlichen Gestaltungshinweisen als Anlage 2 zu diesem Hand-Out enthalten.

Artikel 252 EGBGB, Sicherheitsschein; Mitteilungspflicht des Kundengeldabsicherers

(1) Der Sicherheitsschein nach § 651r Absatz 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 651w Absatz 3 Satz 4, BGB ist gemäß dem in Anlage 18 enthaltenen Muster zu erstellen und dem Reisenden zutreffend ausgefüllt in Textform zu übermitteln. Von dem Muster darf in Format und Schriftgröße abgewichen werden. Auf dem Sicherheitsschein darf die Firma oder ein Kennzeichen des Kundengeldabsicherer oder seines Beauftragten abgedruckt werden. Enthält die Urkunde neben dem Sicherheitsschein weitere Angaben oder Texte, muss sich der Sicherheitsschein deutlich hiervon abheben.

(2) Bei Pauschalreisen ist der Sicherheitsschein der Bestätigung oder der Abschrift des Vertrags anzuhängen oder auf ihrer Rückseite abdruckbar. Der Sicherheitsschein kann auch elektronisch mit der Bestätigung oder Abschrift des Vertrags verbunden werden. Bei Pauschalreisen nach § 651c BGB ist der Sicherheitsschein zu übermitteln, sobald der als Reiseveranstalter anzusehende Unternehmer nach Artikel 250 § 8 Absatz 1 über den Umstand eines weiteren Vertragsschlusses unterrichtet worden ist.

(3) Bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen ist der Sicherheitsschein ...

(4) Ein Reisevermittler ist dem Reisenden gegenüber verpflichtet, den Sicherheitsschein auf seine Gültigkeit hin zu überprüfen, wenn er ihn dem Reisenden übermittelt.

(5) Der Kundengeldabsicherer (§ 651r Absatz 3 BGB) ist verpflichtet, die Beendigung des Kundengeldabsicherungsvertrags der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

§ 651 u, Gastschulaufenthalte

...

§ 651 w, Vermittlung verbundener Reiseleistungen

(1) Ein Unternehmer ist Vermittler verbundener Reiseleistungen, wenn er für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist,

1. dem Reisenden anlässlich eines einzigen Besuchs in seiner Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit seiner Vertriebsstelle Verträge mit anderen Unternehmern über mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen vermittelt und der Reisende diese Leistungen getrennt auswählt und

a) getrennt bezahlt oder

b) sich bezüglich jeder Leistung getrennt zur Zahlung verpflichtet oder

2. dem Reisenden, mit dem er einen Vertrag über eine Reiseleistung geschlossen hat oder dem er einen solchen Vertrag vermittelt hat, in gezielter Weise mindestens einen Vertrag mit einem anderen Unternehmer über eine andere Art von Reiseleistung vermittelt und der weitere Vertrag spätestens 24 Stunden nach der Bestätigung des Vertragsschlusses über die erste Reiseleistung geschlossen wird.

(2) Der Vermittler verbundener Reiseleistungen ist verpflichtet, den Reisenden nach Maßgabe des Artikels 251 EGBGB zu informieren.

(3) Nimmt der Vermittler verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Reisenden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegen, ...

(4) Erfüllt der Vermittler verbundener Reiseleistungen seine Pflichten aus den Absätzen 2 und 3 nicht, ...

(5) ...

Für die Vermittlung verbundener Reiseleistungen gelten weitere Informationsverpflichtungen:

Artikel 251 EGBGB, Informationspflichten bei Vermittlung verbundener Reiseleistungen

§ 1 Form und Zeitpunkt der Unterrichtung

Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651w Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs muss erfolgen, bevor dieser eine Vertragserklärung betreffend einen Vertrag über eine Reiseleistung abgibt, dessen Zustandekommen bewirkt, dass eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen erfolgt ist. Die Informationen sind klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen.

§ 2 Formblatt für die Unterrichtung des Reisenden

Dem Reisenden ist gemäß den in den Anlagen 14 bis 17 enthaltenen Mustern ein zutreffend ausgefülltes Formblatt zur Verfügung zu stellen,

§ 651 x, Haftung für Buchungsfehler

Der Reisende hat Anspruch auf Ersatz des Schadens,

1. der ihm durch einen technischen Fehler im Buchungssystem des Reiseveranstalters, Reisevermittlers, Vermittlers verbundener Reiseleistungen oder eines Leistungserbringers entsteht, es sei denn, der jeweilige Unternehmer hat den technischen Fehler nicht zu vertreten,
2. den einer der in Nummer 1 genannten Unternehmer durch einen Fehler während des Buchungsvorgangs verursacht hat, es sei denn, der Fehler ist vom Reisenden verschuldet oder wurde durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht.

§ 651 y, Abweichende Vereinbarungen

Von den Vorschriften dieses Untertitels darf, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht zum Nachteil des Reisenden abgewichen werden. Die Vorschriften dieses Untertitels finden, soweit nichts anderes bestimmt ist, auch Anwendung, wenn sie durch anderweitige Gestaltungen umgangen werden.

2. Informationspflicht endes Reiseveranstalters

Für alle Reiseverträge gelten zeitlich und inhaltlich gestaffelte Informationsverpflichtungen des Veranstalters. Diese sind in § 651 d BGB (für Veranstalter), § 651 v BGB (für Vermittler) sowie in den etwas versteckten und daher gelegentlich noch unbekanntenen Artikeln 250 §§ 1-10, 251 des sog. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelt. Nachfolgend werden auch hier die wesentlichen Vorschriften aufgeführt:

§ 651 d, Informationspflichten; Vertragsinhalt

(1) Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt, nach Maßgabe des Artikels 250 §§ 1 bis 3 EGBGB zu informieren. Er erfüllt damit zugleich die Verpflichtungen des Reisevermittlers aus § 651v Absatz 1 Satz 1.

(2) Dem Reisenden fallen zusätzliche Gebühren, Entgelte und sonstige Kosten nur dann zur Last, wenn er über diese vor Abgabe seiner Vertragserklärung gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 3 EGBGB informiert worden ist.

(3) Die gemäß Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 des EGBGB gemachten Angaben werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss nach Maßgabe des Artikels 250 § 6 EGBGB eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags zur Verfügung zu stellen. Er hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn gemäß Artikel 250 § 7 EGBGB die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln.

(4) Der Reiseveranstalter trägt gegenüber dem Reisenden die Beweislast für die Erfüllung seiner Informationspflichten.

(5) Bei Pauschalreiseverträgen nach § 651c gelten für den als Reiseveranstalter anzusehenden Unternehmer sowie für jeden anderen Unternehmer, dem nach § 651c Absatz 1 Nummer 2 Daten übermittelt werden, die besonderen Vorschriften des Artikels 250 §§ 4 und 8 EGBGB. Im Übrigen bleiben die vorstehenden Absätze unberührt.

Artikel 250 Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen

§ 1, Form und Zeitpunkt der vorvertraglichen Unterrichtung

(1) Die Unterrichtung des Reisenden nach § 651d Absatz 1 und 5 sowie § 651v Absatz 1 BGB muss erfolgen, **bevor dieser seine Vertragserklärung abgibt**. Die Informationen sind klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen; werden sie schriftlich erteilt, müssen sie leserlich sein.

(2) Änderungen der vorvertraglichen Informationen sind dem Reisenden vor Vertragsschluss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise mitzuteilen.

§ 2, Formblatt für die vorvertragliche Unterrichtung

(1) Dem Reisenden ist gemäß dem in **Anlage 11 enthaltenen Muster ein zutreffend ausgefülltes Formblatt** zur Verfügung zu stellen.

(2) Bei Verträgen nach § 651u BGB ist anstelle des Formblatts gemäß dem in Anlage 11 enthaltenen Muster das zutreffend ausgefüllte Formblatt gemäß dem in Anlage 12 enthaltenen Muster zu verwenden.

(3) Soll ein Pauschalreisevertrag telefonisch geschlossen werden, können die Informationen aus dem jeweiligen Formblatt abweichend von den Absätzen 1 und 2 auch telefonisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 3, Weitere Angaben bei der vorvertraglichen Unterrichtung

Die Unterrichtung muss folgende Informationen enthalten, soweit sie für die in Betracht kommende Pauschalreise erheblich sind:

1. die **wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen**, und zwar

a) Bestimmungsort oder, wenn die Pauschalreise mehrere Aufenthalte umfasst, die einzelnen Bestimmungsorte sowie die einzelnen Zeiträume (Datumsangaben und Anzahl der Übernachtungen),

b) Reiseroute,

c) Transportmittel (Merkmale und Klasse),

d) Ort, Tag und Zeit der Abreise und der Rückreise oder, sofern eine genaue Zeitangabe noch nicht

möglich ist, ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, ferner Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen,

e) Unterkunft (Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterkunft nach den Regeln des jeweiligen Bestimmungslandes),

f) Mahlzeiten,

g) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen,

h) sofern dies nicht aus dem Zusammenhang hervorgeht, die Angabe, ob eine der Reiseleistungen für den Reisenden als Teil einer Gruppe erbracht wird, und wenn dies der Fall ist, sofern möglich, die Angabe der ungefähren Gruppengröße,

i) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache, in der diese Leistungen erbracht werden, und

j) die **Angabe, ob die Pauschalreise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist**, sowie auf Verlangen des Reisenden genaue Informationen über eine solche Eignung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Reisenden,

2. die **Firma oder den Namen des Reiseveranstalters**, die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, die Telefonnummer und gegebenenfalls die E-Mail-Adresse; diese Angaben sind gegebenenfalls auch bezüglich des Reisevermittlers zu erteilen,

3. den **Reisepreis** einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten, oder, wenn sich diese Kosten vor Vertragsschluss nicht bestimmen lassen, die Angabe der Art von Mehrkosten, für die der Reisende gegebenenfalls noch aufkommen muss,

4. die **Zahlungsmodalitäten** einschließlich des Betrags oder des Prozentsatzes des Reisepreises, der als Anzahlung zu leisten ist, sowie des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder für die Stellung finanzieller Sicherheiten durch den Reisenden,

5. die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche **Mindestteilnehmerzahl** sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden die Rücktrittserklärung des Reiseveranstalters gemäß § 651h Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 BGB zugegangen sein muss,

6. **allgemeine Pass- und Visumerfordernisse** des Bestimmungslands, einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa, sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten,

7. den Hinweis, dass der Reisende vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Entschädigung oder gegebenenfalls einer vom Reiseveranstalter verlangten Entschädigungspauschale jederzeit vom Vertrag **zurücktreten** kann,

8. den Hinweis auf den möglichen Abschluss einer **Reiserücktrittskostenversicherung** oder einer Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall, Krankheit oder Tod.

§ 4, Vorvertragliche Unterrichtung in den Fällen des § 651c BGB

.....

§ 5, Gestaltung des Vertrags

Der Pauschalreisevertrag muss in einfacher und verständlicher Sprache abgefasst und, sofern er schriftlich geschlossen wird, leserlich sein.

§ 6, Abschrift oder Bestätigung des Vertrags

(1) Dem Reisenden ist bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger eine **Abschrift oder Bestätigung des Vertrags** zur Verfügung zu stellen. Der Reisende hat Anspruch auf eine Abschrift oder Bestätigung des Vertrags in Papierform, wenn der Vertragsschluss

1. bei gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit der Vertragsschließenden erfolgte oder
2. außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte (§ 312b BGB); wenn der Reisende zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden.

(2) Die Abschrift oder Bestätigung des Vertrags muss klar, verständlich und in hervorgehobener Weise den vollständigen Vertragsinhalt wiedergeben und außer den in § 3 genannten Informationen die folgenden Angaben enthalten:

1. besondere Vorgaben des Reisenden, denen der Reiseveranstalter zugestimmt hat,
2. den Hinweis, dass der Reiseveranstalter
 - a) für die ordnungsgemäße Erbringung aller von dem Vertrag umfassten **Reiseleistungen** verantwortlich ist und
 - b) gemäß § 651q BGB zum **Beistand** verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet,
3. den **Namen des Kundengeldabsicherers** sowie dessen Kontaktdaten einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist; im Fall des § 651s BGB sind diese Angaben zu erteilen in Bezug auf die Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls in Bezug auf die zuständige Behörde,
4. Namen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und gegebenenfalls Faxnummer des **Vertreters des Reiseveranstalters vor Ort**, einer Kontaktstelle oder eines anderen Dienstes, an den oder die sich der Reisende wenden kann, um schnell mit dem Reiseveranstalter Verbindung aufzunehmen, wenn der Reisende
 - a) Beistand nach § 651q BGB benötigt oder
 - b) einen aufgetretenen Reisemangel anzeigen will,
5. den Hinweis auf die **Obliegenheit des Reisenden**, dem Reiseveranstalter einen aufgetretenen Reisemangel unverzüglich anzuzeigen,
6. bei **Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder eine andere berechnigte Person reisen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder zu dem an dessen Aufenthaltsort für ihn Verantwortlichen hergestellt werden kann**; dies gilt nicht, wenn der Vertrag keine Beherbergung des Minderjährigen umfasst,
7. Informationen
 - a) zu bestehenden internen Beschwerdeverfahren,
 - b) gemäß § 36 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren und
 - c) zur Online-Streitbeilegungsplattform ...
8. den Hinweis auf das Recht des Reisenden, den **Vertrag** gemäß § 651e des BGB **auf einen anderen Reisenden zu übertragen**.

§ 7, Reiseunterlagen, Unterrichtung vor Reisebeginn

(1) Der Reiseveranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln, insbesondere notwendige Buchungsbelege, Gutscheine, Beförderungsausweise und Eintrittskarten.

(2) Der Reiseveranstalter hat den Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn zu unterrichten über die Abreise- und Ankunftszeiten sowie gegebenenfalls die Zeiten für die Abfertigung vor der Beförderung, die Orte und Dauer von Zwischenstationen sowie die dort zu erreichenden Anschlussverbindungen. Eine besondere Mitteilung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit diese Informationen bereits in einer dem Reisenden zur Verfügung gestellten Abschrift oder Bestätigung des Vertrags gemäß § 6 oder in einer Information des Reisenden nach § 8 Absatz 2 enthalten sind und inzwischen keine Änderungen eingetreten sind.

§ 8, Mitteilungspflichten anderer Unternehmer und Information des Reisenden nach Vertragsschluss in den Fällen des § 651c BGB

....

§ 9, Weitere Informationspflichten bei Verträgen über Gastschulaufenthalte

Über die in § 6 Absatz 2 bestimmten Angaben hinaus hat der Reiseveranstalter dem Reisenden folgende Informationen zu erteilen:

§ 10, Unterrichtung bei erheblichen Vertragsänderungen

Beabsichtigt der Reiseveranstalter eine Vertragsänderung nach § 651g Absatz 1 BGB, hat er den Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren über

1. die angebotene Vertragsänderung, die Gründe hierfür sowie
 - a) im Fall einer Erhöhung des Reisepreises über deren Berechnung,
 - b) im Fall einer sonstigen Vertragsänderung über die Auswirkungen dieser Änderung auf den Reisepreis gemäß § 651g Absatz 3 Satz 2 BGB
2. die Frist, innerhalb derer der Reisende ohne Zahlung einer Entschädigung vom Vertrag zurücktreten oder das Angebot zur Vertragsänderung annehmen kann,
3. den Umstand, dass das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen gilt, wenn der Reisende sich nicht innerhalb der Frist erklärt, und
4. die gegebenenfalls als Ersatz angebotene Pauschalreise und deren Reisepreis.

So kann das zu § 3 Nr. 6 und 8 z.B. in Teilnahmebedingungen aussehen:

8. Versicherungen

Der Veranstalter hat für die Teilnehmenden während der Dauer der Maßnahme eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Letztere tritt jedoch nur bei Schäden gegenüber Dritten ein, nicht bei Schäden, die sich die Teilnehmenden untereinander zufügen und gilt nur subsidiär zu anderen bestehenden Versicherungen. Kein Versicherungsschutz besteht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

9. Pass- und Visavorschriften

Der Veranstalter verpflichtet sich, deutsche Staatsangehörige oder Staatsangehörige des Staates, in dem die Maßnahme angeboten wird, bei Auslandsreisen über geltende Pass- und Visavorschriften zu informieren, für Angehörige anderer Staaten erteilt das zuständige Konsulat Auskunft. Für die Erfüllung behördlicher Auflagen, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Beschaffung der notwendigen Reisedokumente ist, sofern dies der Veranstalter nicht ausdrücklich übernommen hat, der Anmeldende selbst verantwortlich. Der Veranstalter haftet nicht für unvorhersehbare Verzögerungen der diplomatischen Vertretungen bei der Ausstellung von Reisedokumenten und beim Zugang, sofern ihn nicht ein eigenes Verschulden trifft.

3. Personenbeförderung

Die Personenbeförderung mit Bussen oder mit Pkw (z. B. Kleinbussen, die neben dem Fahrer bis zu max. 8 Sitzplätze haben), wie sie oftmals bei Gruppenreisen der Verbände und Vereine erfolgt, wirft diverse rechtliche Fragen auf.

Wird die Beförderung mit eigenen Fahrzeugen des Veranstalters durchgeführt, benötigt der Veranstalter – der dann meist nicht auf einen konzessionierten Unternehmer zurückgreift – nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 PBefG nur dann keine eigene Genehmigung zur Personenbeförderung, wenn das vom Reisepreis auf die Personenbeförderung entfallende Teilentgelt die Betriebskosten der Beförderung nicht übersteigt.

§ 1 PBefG, Sachlicher Geltungsbereich

(1) Den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt die **entgeltliche oder geschäftsmäßige Beförderung von Personen** mit Straßenbahnen, mit Oberleitungsomnibussen und mit Kraftfahrzeugen. Als Entgelt sind auch wirtschaftliche Vorteile anzusehen, die mittelbar für die Wirtschaftlichkeit einer auf diese Weise geförderten Erwerbstätigkeit erstrebt werden.

(2) Diesem Gesetz unterliegen **nicht** Beförderungen

1. mit **Personenkraftwagen, wenn das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt**;

2. mit Krankenkraftwagen,

Von der Konzessionspflicht erfasst werden soll die gewerbsmäßige, von vorneherein mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführte Personenbeförderung, was zumindest bei Gruppenreisen Minderjähriger nur selten vorliegen wird. Nur wenn mit dem Anteil der Personenbeförderung an der Gesamtreise kein ausweisbarer Gewinn erzielt wird, findet das PBefG keine Anwendung; dies dürfte für die allermeisten Beförderungen oder Ferienfahrten von Jugendverbänden zutreffen; diese werden meist noch bezuschusst. Betriebskosten sind nur die Benzinkosten der betreffenden Fahrt sowie evtl. Ausgaben für Autobahnmaut, nicht aber andere Kosten wie Leasingraten, Mietkosten, Steuer oder Versicherung. Es gelten dann auch nicht unmittelbar die gesetzlichen Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten, durch geeignete organisatorische Anweisungen ist aber sicherzustellen, dass bei längeren Strecken Fahrerwechsel möglich sind und auch durchgeführt werden.

Keine Probleme bestehen für Veranstalter, die sich zur Personenbeförderung eines konzessionierten Busunternehmens bedienen, denn dann wird nach § 2 Abs. 5a des Personenbeförderungsgesetzes keine ansonsten erforderliche Genehmigung benötigt. Voraussetzung ist aber, dass den Reisenden der Name des Busunternehmers („von einem bestimmten Unternehmer“) mitgeteilt wird, sobald dieser feststeht.

§ 2 PBefG, Genehmigungspflicht

(1) Wer im Sinne des § 1 Abs. 1 Personen befördert, muß im Besitz einer Genehmigung sein. Er ist Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

.....

(5a) Wer Gelegenheitsverkehre in der Form der Ausflugsfahrt (§ 48 Abs. 1) oder der Ferienzweck-Reise (§ 48 Abs. 2) plant, organisiert und anbietet, dabei gegenüber den Teilnehmern jedoch eindeutig zum Ausdruck bringt, dass die Beförderungen nicht von ihm selbst, sondern von einem bestimmten Unternehmer, der Inhaber einer Genehmigung nach diesem Gesetz ist, durchgeführt werden, muss selbst nicht im Besitz einer Genehmigung sein.

Bereits bei der Ausschreibung von Beförderungsleistungen sowie bei der Auswahl des Beförderungsunternehmens ist darauf zu achten, dass vermeintlich günstige Angebote nicht durch Personaleinsparungen, etwa der Einsatz nur eines Fahrers, wo in Anbetracht der Streckenlänge und der prognostizierten Dauer der Fahrt ein zweiter Fahrer nötig wäre, entstehen. Dies setzt zumindest im Groben die Kenntnis der zulässigen Lenk- sowie der erforderlichen Ruhezeiten voraus. Eine übersichtliche Darstellung findet sich auf den Internetseiten des Bundesamt für Güterverkehr (www.bag.bund.de und weiter unter „Rechtsvorschriften“).

Während der Fahrt mit sind die Aufsichtspersonen/Reiseleiter verpflichtet, die Fahrtätigkeit der Busfahrer im Groben zu überwachen. Dies betrifft im Groben die Einhaltung der Lenkzeiten und der erforderlichen Pausen ebenso wie das Erkennen einer Übermüdung bzw. einer Ablenkung der Busfahrer durch andere Tätigkeiten während des Fahrens (z. B. Telefonieren, Getränkeverkauf, Essen etc.).

Veranstalter, die die Personenbeförderung in Eigenregie durchführen wollen, müssen bei der Auswahl ihrer Fahrzeuglenker große Sorgfalt walten lassen, um bei einem Unfallschaden nicht dem Vorwurf ausgesetzt zu sein, sie hätten hiermit persönlich ungeeignete oder fachlich unerfahrene Personen beauftragt. Besondere Regelungen, wann diese Eignung vorliegt, gibt es nicht. Erforderlich ist allgemein, dass der Veranstalter alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergreift, um vorhersehend sicherzustellen, dass die fraglichen Fahrzeuglenker ihrer Aufgabe gewachsen sind.

Möglich wäre es, dass in Anlehnung an die Vorschriften der gewerblichen Personenbeförderung in §§ 10, 48 der Fahrerlaubnisverordnung mit der Beförderung nur Personen über 21 Jahre, die den Führerschein bereits seit mindestens zwei Jahren besitzen, beauftragt werden sollen.

§ 10 FeV, Mindestalter

(1) Das Mindestalter für die Erteilung einer Fahrerlaubnis beträgt

1. 25 Jahre für Klasse A ...
2. 21 Jahre für die Klassen D, D1, DE und D1E,
3. 18 Jahre für die Klassen A bei stufenweisem Zugang, B, BE, C, C1, CE und C1E,
4. 16 Jahre für die Klassen A1, M, S, L und T.

....

Bis zum Erreichen des nach Absatz 1 vorgeschriebenen Mindestalters ist die Fahrerlaubnis mit den Auflagen zu versehen, dass von ihr nur

1. bei Fahrten im Inland,
2. im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses und
3. für die Personenbeförderung ... bei Linienlängen von bis zu 50 Kilometer, soweit es sich um eine Fahrerlaubnis der Klassen D und DE handelt, Gebrauch gemacht werden darf. Die Auflage nach Abs. 1. Satz 4 Nummer 1 entfällt, wenn der Fahrerlaubnisinhaber das Mindestalter nach Absatz 1 erreicht hat.

§ 48 FeV, Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

(1) bis (3)

(4) Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist zu erteilen, wenn der Bewerber

1. die nach § 6 für das Führen des Fahrzeugs erforderliche EU- oder EWR-Fahrerlaubnis besitzt,
2. das 21. Lebensjahr – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen das 19. Lebensjahr – vollendet hat und die Gewähr dafür bietet, dass er der besonderen Verantwortung bei der Beförderung von Fahrgästen gerecht wird,
3. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 nachweist,
4. nachweist, dass er die Anforderungen an das Sehvermögen gemäß § 12 Absatz 6 in Verbindung mit Anlage 6 Nummer 2 erfüllt,
5. nachweist, dass er eine EU- oder EWR-Fahrerlaubnis der Klasse B oder eine entsprechende Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat seit mindestens zwei Jahren – bei Beschränkung der Fahrerlaubnis auf Krankenkraftwagen seit mindestens einem Jahr – besitzt oder innerhalb der letzten fünf Jahre besessen hat,

....

Lediglich bei Fahrten im Inland mit einer Streckenlänge von bis 50 km könnte – wenn dies unbedingt erforderlich ist - hiervon abgewichen werden, wenn ansonsten keine Bedenken gegen die Geeignetheit des Fahrers bestehen. Der Veranstalter sollte bedenken, dass beim Einsatz ungeeigneter, weil noch nicht erfahrener Fahrzeuglenker ein nennenswertes Schadens- und Haftungsrisiko auch für ihn selbst bestehen kann.

Empfehlenswert bei der Beförderung insbesondere durch Kleinbussen ist die Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten durch eine gemeinsame, ausreichend lange „Probefahrt“ und/oder die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten durch ein besonderes Fahrsicherheitstraining.

Anhänge

1. Informations-Formblatt gemäß Artikel 250 § 2 Absatz 1 EGBGB

Anlage 11 (zu Artikel 250 § 2 Absatz 1) Muster für das Formblatt zur Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. [1]

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen [2] trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise.

Zudem verfügt das Unternehmen [2] über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.*

[3]

[4] Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten - auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder - in einigen Mitgliedstaaten - des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. [2] hat eine Insolvenzabsicherung mit [5] abgeschlossen.* Die Reisenden können diese Einrichtung oder gegebenenfalls die zuständige Behörde ([6]) kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von [2] verweigert werden.*

[7]

Gestaltungshinweise:

- [1] Bei Tagesreisen, deren Reisepreis 500 Euro übersteigt, ist anstelle des vorangegangenen Satzes der folgende Satz einzufügen:
- „Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Tagesreise, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs wie eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 behandelt wird.“
- [2] Hier ist die Firma/der Name des Reiseveranstalters einzufügen.
- [3] Werden die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt, ist hier die mit den Wörtern „Weiterführende Informationen zu Ihren wichtigsten Rechten nach der Richtlinie (EU) 2015/2302“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche einzufügen, nach deren Betätigung die Informationen zu [4] zur Verfügung gestellt werden.
- [4] Die Informationen über die wichtigsten Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302 werden entweder nach Betätigung der Hyperlink-Schaltfläche zu [3] zur Verfügung gestellt oder, wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden, den Informationen im ersten Kasten unmittelbar unterhalb des Kastens angefügt.
- [5] Hier ist einzufügen:
- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Name der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet,
- b) in allen anderen Fällen: Name des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).
- [6] Hier sind einzufügen:
- a) wenn ein Fall des § 651s des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt: Kontaktdaten der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bietet, und gegebenenfalls Name und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, jeweils einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem sie ihren Sitz hat, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer,
- b) in allen anderen Fällen: Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers (§ 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) einschließlich der Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist, der E-Mail-Adresse und der Telefonnummer.
- [7] Hier ist einzufügen:
- a) wenn die Informationen auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: die mit den Wörtern „Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form“ beschriftete Hyperlink-Schaltfläche, nach deren Betätigung eine Weiterleitung auf die Webseite www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de erfolgt,
- b) wenn die Informationen nicht auf einer Webseite für den elektronischen Geschäftsverkehr zur Verfügung gestellt werden: „Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist: www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de“.

* Besteht gemäß § 651r Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Insolvenzsicherung, weil der Reiseveranstalter vor Beendigung der Pauschalreise keine Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis annimmt und der Vertrag keine Rückbeförderung des Reisenden umfasst, entfallen diese Sätze.

2. Sicherungsschein-Formblatt gemäß Artikel 252 EGBGB

Muster für den Sicherungsschein

(gegebenenfalls einsetzen: Sicherungsscheinnummer)
Sicherungsschein für [1] Pauschalreisen gemäß [2] § 651r des Bürgerlichen Gesetzbuchs für
(einsetzen: Namen des Reisenden, die Wörter „den umseitig bezeichneten Reisenden“ oder die Buchungsnummer) [3] (gegebenenfalls einsetzen: Geltungsdauer des Sicherungsscheins) [4] Dem Reisenden steht im Fall der Insolvenz [5] gegenüber dem unten angegebenen Kundengeldabsicherer unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein unmittelbarer Anspruch im Sinne des § 651r Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die Haftung des Kundengeldabsicherers ist begrenzt. Er haftet für alle durch ihn in einem Geschäftsjahr insgesamt zu erstattenden Beträge nur bis zu einem Betrag von 110 Mio. Euro. Sollte diese Summe nicht für alle Reisenden ausreichen, so verringert sich der Erstattungsbetrag in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht. [6] Bei Rückfragen wenden Sie sich an: (mindestens einsetzen: Namen, Anschrift und Telefonnummer der anzusprechenden Stelle; falls diese nicht für die Schadensabwicklung zuständig ist, auch Namen, Anschrift und Telefonnummer der dafür zuständigen Stelle). (einsetzen: Namen, ladungsfähige Anschrift des Kundengeldabsicherers) Kundengeldabsicherer

Gestaltungshinweise:

- [1] Hier ist bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anstelle des nachfolgenden Wortes „Pauschalreisen“ Folgendes einzufügen: „verbundene Reiseleistungen“.
- [2] Hier ist bei einer Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) anstelle der nachfolgenden Angabe „§ 651r“ Folgendes einzufügen: „den §§ 651r und 651w“.
- [3] Diese Angaben können entfallen. In diesem Falle ist folgender Satz einzufügen: „Dieser Sicherungsschein gilt für den Buchenden und alle Reiseteilnehmer.“
- [4] Falls der Sicherungsschein befristet ist, muss die Frist mindestens den Zeitraum vom Vertragsschluss bis zur Beendigung der Reise umfassen.
- [5] Hier ist einzufügen:
 - a. wenn ein Pauschalreisevertrag vorliegt: entweder die Wörter „des umseitig bezeichneten Reiseveranstalters“ oder „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Reiseveranstalters,
 - b. wenn eine Vermittlung verbundener Reiseleistungen (§ 651w des Bürgerlichen Gesetzbuchs) vorliegt: „der“/„des“ und sodann Firma/Name und Anschrift des Vermittlers verbundener Reiseleistungen.
- [6] Dieser Absatz entfällt bei Kundengeldabsicherungen, bei denen die Haftungsbeschränkung nach § 651r Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht vereinbart wird.

Weitere Infos gibt's – bei Bedarf – gerne direkt bei:

RA Stefan Obermeier
Rechtsanwälte Obermeier & Laymann
Herzogstr. 63, 80803 München
Tel.: 089 / 515568 - 30
Fax.: 089 / 515568 - 40
Mail: info@ra-obermeier.de
Net: www.ra-obermeier.de

Das Dokument berücksichtigt die Rechtslage zum 01.11.2019. Spätere Änderungen von Gesetzen oder Rechtsprechung können in einzelnen Bereichen zu anderen Ergebnissen führen. Eine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit kann der Verfasser daher nicht übernehmen. Der Inhalt dieses Dokuments ersetzt keine detaillierte Rechtsberatung für den konkreten Bedarf des jeweiligen Reiseveranstalters.

Jede Nutzung, Verarbeitung, Vervielfältigung dieses Werkes (auch auszugsweise) ist nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verfassers zulässig.

RA Stefan Obermeier, München
Stand: 01.11.2019